

**Verband Bevölkerungsschutz Argantia, Statuten**

Kurzinformation	Mit dem revidierten eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, in Kraft seit 1. Januar 2021, wurde die Dienstpflicht für die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZ) reduziert. Für den Kanton Baselland gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, d.h. die Bestandesreduktion erfolgt ab 2026. Diese führt dazu, dass die Bestände der Zivilschutzkompanien empfindlich einbrechen. Die Auftragserfüllung gemäss dem gesetzlich vorgeschriebenen Leistungsprofil ist mit den neuen Beständen nicht mehr gewährleistet. Damit der Stadt Liestal weiterhin eine einsatzbereite Zivilschutzkompanie (ZS Kp) zur Verfügung steht, hat der Stadtrat der Projektgruppe Dodici am 3. Mai 2023 den Auftrag erteilt, einen Zusammenschluss der Verbünde Altenberg (Gemeinden Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Arisdorf und Hersberg), Ebenrain (Gemeinden Sissach, Nussdorf, Wintersingen Itingen und Zunzgen) sowie Ergolz (Gemeinden Liestal und Lausen) zu prüfen. Dies mit dem Ziel, dass der neue Verband ab dem 1. Januar 2025 operativ tätig sei. Am 2. Mai 2023 hat der Stadtrat beschlossen, dass auch der Regionale Führungsstab (RFS) einbezogen werden soll. In intensiven Arbeitssitzungen, in welchen Vertreterinnen und Vertreter der drei Kommissionen für den Zivilschutz und den regionalen Führungsstab eingebunden waren, wurden die Organisation und die Statuten für den neuen Verband, welcher künftig Bevölkerungsschutz Argantia (keltisch für «die Glänzende» und Ursprung für den Namen Ergolz) heissen soll, erarbeitet.				
Anträge	1. Der Einwohnerrat stimmt der Gründung des Verbands Bevölkerungsschutz Argantia zu. 2. Der Einwohnerrat genehmigt die Statuten des Verbands Bevölkerungsschutz Argantia.				
	Liestal, 6. Februar 2024 Für den Stadtrat Liestal <table><tr><td>Der Stadtpräsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Daniel Spinnler</td><td>Marcel Meichtry</td></tr></table>	Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter	Daniel Spinnler	Marcel Meichtry
Der Stadtpräsident	Der Stadtverwalter				
Daniel Spinnler	Marcel Meichtry				

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage / Rechtsgrundlage

Gemäss Art. 57 Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Sicherheit des Landes und den Schutz der Bevölkerung. Gestützt auf diesen Artikel wurde das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG - SR 520.1) erlassen. Das Gesetz regelt in Art. 1 a) die Aufgaben und die Zusammenarbeit von Bund, Kantonen und Dritten im Bevölkerungsschutz und b) den Zivilschutz als Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz, insbesondere die Schutzdienstpflicht und die Ausbildung sowie die Schutzbauten. Gemäss Art. 2 ist der Zweck des Bevölkerungsschutzes, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignis), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten zu schützen, zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen und entsprechende Massnahmen zur Vorsorge zu treffen. Auf Stufe Kanton wurde hierfür das Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (BSG BL – SGS 731) sowie das Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft (ZSG BL – SGS 732) geschaffen. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) des Kantons Basel-Landschaft ist für alle Aufgaben betreffend den Bevölkerungsschutz zuständig, soweit Gesetz und Verordnung nichts anderes vorsehen (§1, Absatz 1 SGS 731.11, Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft). Die Aufgaben der Gemeinden richten sich nach § 2 Abs. 1 ZSG BL nach dem Leistungsprofil des Regierungsrates. Sie sind gemäss § 2 Abs. 2 ZSG BL hauptsächlich für die Organisation und die Einsatzbereitschaft, die Durchführung der Wiederholungskurse, die Beschaffung, Instandhaltung sowie Werterhaltung der persönlichen Ausrüstung, des Materials und der Fahrzeuge zuständig. Zusammengefasst kann man sagen, dass die Gemeinden im Auftrag des Kantons eine einsatzfähige Zivilschutzorganisation zur Erfüllung der Vorgaben aus dem BZG sowie dem ZSG BL zum Schutz ihrer Einwohnenden stellen und unterhalten müssen. Der Bevölkerungsschutz und der Zivilschutz sind mehrheitlich übergeordnet geregelt. Der Einflussbereich der Gemeinden ist somit relativ gering.

Mit dem revidierten eidgenössischen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, in Kraft seit 1. Januar 2021, ist die Dienstpflicht für die Angehörigen des Zivilschutzes (AdZ) von 20 auf 14 Dienstjahre reduziert worden. Die Schutzdienstpflicht ist zwischen dem Tag, an dem die Person 18 Jahre alt wird, und dem Ende des Jahres, in dem sie 36 Jahre alt wird, zu erfüllen. Diese Reduktion hat zur Folge, dass der Bestand an Zivilschutzangehörigen (AdZ) der Zivilschutzorganisation Ergolz von heute 124 Personen auf 53 Personen einbricht. Für den Kanton Baselland gilt eine Übergangsfrist von fünf Jahren, d.h. die Bestandesreduktion wird ab 2026 erfolgen. Zur Erfüllung des neuen Leistungsprofils nach den kantonalen Vorgaben benötigen die Zivilschutzorganisationen jedoch 221 AdZ. Selbst ohne Reduktion des Dienstalters ist die Erfüllung des Leistungsprofils ab dem Jahr 2026 für die Kompanie Ergolz (Lausen/ Liestal) und die anderen kantonalen Zivilschutzkompanien nur noch schwer möglich.

Bis vor rund 25 Jahren wurden die Zivilschutzdienstpflichtigen der Zivilschutzkompanie ihrer Wohngemeinde zugeteilt. Mit der Reform Zivilschutz 99 wurde festgelegt, dass die Pflichtigen nach der militärischen Aushebung dem Kanton gemeldet werden, welcher die Zuweisung an eine Zivilschutzorganisation des Kantons vornimmt. Derzeit werden der Zivilschutzorganisation Ergolz jährlich rund vier AdZ zugewiesen. Die spärliche Zuweisung von neuen AdZ reicht nicht, um die Bestände zur Erfüllung des Leistungsprofils erreichen zu können.

Auf kantonomer Ebene ist man sich dieser Problematik ebenfalls bewusst, weshalb der Kanton eine Arbeitsgruppe eingesetzt hat, um Lösungsansätze zu erarbeiten. Das Resultat der

Arbeitsgruppe hat ergeben, dass das Problem nur mit der Bildung von Grosszivilschutzregionen gelöst werden könne. Konkret durch den Zusammenschluss der zahlreichen Zivilschutzverbände/-verbünde und -organisationen zu wenigen Grossverbänden. Dies wurde anlässlich einer Tagsatzung den Gemeinden vorgestellt.

2. Lösungsvorschlag / Projektbeschreibung

Die Zivilschutzkommandanten (ZS Kdt) sowie die Stabchefs der regionalen Führungsstäbe (SC RFS) der Verbände Altenberg (Gemeinden Frenkendorf, Füllinsdorf, Giebenach, Arisdorf und Hersberg), Ebenrain (Gemeinden Sissach, Nussdorf, Wintersingen, Itingen und Zunzgen) sowie dem Verbund Ergolz (Gemeinden Liestal und Lausen) sehen die Lösung ebenfalls im Zusammenschluss zu einem Grossverband. In einem informellen Austausch sind sie zum Schluss gekommen, dass man nicht auf die kantonale Vorgabe zum Zusammenschluss warten solle. Ein proaktives Handeln bietet die Chance, sich mit den Wunschpartnern zusammenzuschliessen. Die Verbände Altenberg, Ebenrain und Ergolz liegen auf der Ergolzachse, unterliegen mehrheitlich den gleichen Gefahrenlagen und sind sich in den Führungsstrukturen ähnlich. Ein Zusammenschluss kann ohne grosse Umstrukturierungen erfolgen. Der guten Ordnung halber wurde auch der Verband Argus (Gemeinden Lupsingen, Seltisberg sowie die Gemeinden der beiden Frenkentäler) angefragt. Diese Anfrage wurde jedoch ablehnend beantwortet.

Diese Ansicht wird vom Stadtrat geteilt, weshalb er der Projektgruppe Dodici, unter Leitung von ZS Kdt Thomas Weber, am 3. Mai 2023 den Auftrag erteilt hat, den Zusammenschluss der Verbände Altenberg, Ebenrain und Ergolz zu prüfen. Bei der Erarbeitung der neuen Zivilschutzorganisation zeichnete sich schnell ab, dass auch die Regionalen Führungsstäbe zusammengeschlossen werden sollten. In Katastrophen- und Notlagen liegt die Führung des Ereignisses in der Hand der Führungsstäbe, wobei jedoch die politischen und finanziellen Entscheide weiterhin von den Behörden der vom Ereignis betroffenen Gemeinden gefällt werden. Die Zivilschutzorganisation ist ihr Einsatzelement. Bei einem grösseren regionalen Ereignis könnten sich mit drei Führungsstäben Probleme abzeichnen, denn die Zivilschutzkompanie wäre Diener dreier Stäbe. Dieser Erkenntnis konnte sich der Stadtrat ebenfalls anschliessen, weshalb er am 2. Mai 2023 beschlossen hat, dass auch der Zusammenschluss des Regionalen Führungsstabes geprüft werden solle.

In intensiven Sitzungen, an welchen auch Vertreterinnen und Vertreter der Kommissionen der drei heutigen Verbände resp. des Verbundes Ergolz teilnahmen, wurden die Organisation besprochen und daraus die Statuten erarbeitet. Dabei hatten die Vertreter/innen der Stadt Liestal ein grosses Gewicht. Die grösste Herausforderung bestand darin, einen Konsens zwischen den kleinen und den grossen Gemeinden zu finden. Lange Diskussionen erfolgten über die Verteilung der Stimmrechtsverhältnisse. Der Entscheidungsspielraum ist aufgrund der engen Vorgaben aus dem übergeordneten Recht relativ klein, doch emotional zeigen die Anzahl der Stimmrechte die Grösse und somit die Bedeutung einer Gemeinde im Verband. Die vorliegende Verteilung fand schliesslich bei allen Zustimmung, da so nicht vier der fünf Grossgemeinden (Liestal, Frenkendorf, Füllinsdorf, Lausen und Sissach) die restlichen acht Gemeinden überstimmen können, sondern immer noch eine intensive Auseinandersetzung und Diskussion zur Lösungsfindung notwendig ist. Die vorliegenden Statuten zeigen, dass dieser Prozess innerhalb des neu zu gründenden Verbands funktioniert und dass sich die Räte von zwölf Gemeinden auch ohne Stimmrechtsanteile auf das vorliegende Werk einigen konnten.

In den vorliegenden Statuten (Beilage) sind die Bemerkungen und Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung berücksichtigt. Der Orientierung halber befindet sich in der Beilage auch eine Synopse mit den Rückmeldungen der Gemeinden sowie der kantonalen Vorprüfung zu den ursprünglich erarbeiteten Statuten.

3. Massnahmen / Termine

Die Übergangslösung des Dienstalters läuft per 31. Dezember 2025 aus und die Auftragserfüllung wäre erst ab dem 1. Januar 2026 gefährdet. Da jedoch in allen Zivilschutzorganisationen per Ende 2024 personelle Wechsel anstehen, wäre ein Zusammenschluss per 1. Januar 2025 eine Chance, auf Übergangslösungen verzichten zu können. Die vakanten Kaderpositionen könnten lückenlos aus den Partnerverbänden besetzt werden. Damit diese Chance jedoch ergriffen werden könnte, müssten der Einwohnerrat und die Einwohnergemeinden bis spätestens dem 30. Juni 2024 den Statuten zustimmen.

4. Finanzierung

Anlässlich der Diskussionen innerhalb der Arbeitsgruppe wurde festgelegt, dass die Kosten für den Verband Bevölkerungsschutz Argantia den Gemeinden gemäss ihren Einwohnerzahlen verrechnet werden. Aufgrund der unterschiedlichen Grösse der einzelnen Gemeinden wurde auf einen Sockelbeitrag verzichtet. Denn es kann kein angemessener Betrag ermittelt werden, welcher für die kleinen Gemeinden nicht zu hoch und für die grossen Gemeinden zu klein wäre: Der Beitrag der kleinsten Gemeinde an den Zweckverband beläuft sich auf jährlich CHF 3'000.-.

In der Beilage befindet sich die Fünfjahresplanung (2025 bis 2030) der Erfolgs- und der Investitionsrechnung. Die finanzielle Entwicklung sieht bei einer Bevölkerungszahl von 15'420 Einwohnenden (Stand 31.12.2022) wie folgt aus:

	Ergolz			Argantia	
	RE 22 TCHF	BU 24 TCHF	BU 24 Pro Kopf	BU 25 Pro Kopf	Prog. 30 Pro Kopf
Kosten RFS	27	40	2.57	2.13	2.23
Kosten ZS	157	226	14.63	13.31	13.60
Kosten BevS	184	266	17.20	15.44	15.83

Die Aufstellung beinhaltet die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt des RFS und der Zivilschutzorganisation. Die bereits heute anfallenden Kosten für Anlagen und den Anlagenunterhalt, welche heute und auch weiterhin von den Gemeinden getragen werden müssen, sind hier nicht aufgeführt.

Die Kosten liegen unter Einberechnung der Teuerung und Lohnentwicklung in der Fünfjahresplanung auch im Jahr 2030 unter den heutigen Aufwendungen für den Regionalen Führungsstab und den Zivilschutz. Nicht einberechnet werden können zum heutigen Zeitpunkt Ausgaben für Material und Gerätschaften, welche zur Erfüllung des Leistungsprofils verordnet werden. Diese würden jedoch auch ohne Regionalisierung für den Zivilschutzverbund Ergolz anfallen.

5. Beilagen / Anhänge

- Statuten Bevölkerungsschutz Argantia
- Synopse Änderungen zur ursprünglichen Fassung
- Rückmeldung kantonale Vorprüfung
- 5-Jahres- und Investitionsplanung

Statuten

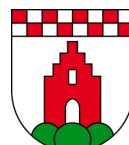
des Verbandes Bevölkerungsschutz Argantia



vom 26.01.2024

in Kraft ab xx.xx.xxxx

Version 2.1 definitiv



Inhalt

Dokumentengeschichte	3
Abkürzungen	3
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Name, Sitz und Grundlage	4
§ 2 Zweck	4
B. Organisation	4
§ 3 Organe	4
C. Sicherheitskommission	5
§ 4 Sicherheitskommission	5
§ 5 Einberufung	5
§ 6 Beschlussfassung	5
§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission	6
D. Ausschuss der Sicherheitskommission	6
§ 8 Ausschuss der Sicherheitskommission	6
§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses	6
E. Verwaltung des Bevölkerungsschutzes	7
§ 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes	7
F. Zivilschutzkommando	7
§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos	7
§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos	7
G. Stabsleitung Regionaler Führungsstab	7
§ 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab	7
§ 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung	7
H. Rechnungsprüfungskommission	7
§ 15 Rechnungsprüfungskommission	7
I. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten	7
§ 16 Finanzierung, Kostenverteilung	7
§ 17 Beiträge der Mitgliedsgemeinden	8
§ 18 Aufnahme von Krediten	8
§ 19 Einsatzkosten	8
J. Infrastruktur	8
§ 20 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung	8
§ 21 Grundeigentum, Miete und Baurecht	9
K. Versicherung	9
§ 22 Versicherungen	9
L. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht	9
§ 23 Grundsatz	9

§ 24 Zuständigkeit	9
§ 25 Sanktionen	9
M. Mitgliedschaft beim Verband, Auflösung und Liquidation	9
§ 26 Beitritt, Aufnahme	9
§ 27 Austritt	10
§ 28 Auflösung und Liquidation.....	10
N. Statutenrevision	10
§ 29 Statutenrevision.....	10
O. Rechtsschutz	10
§ 30 Beschwerde.....	10
P. Aufhebung bisherigen Rechts	10
§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts.....	10
Q. Inkrafttreten	10
§ 32 Inkrafttreten	10
R. . Unterschriften der Vertragsgemeinden.....	11

Dokumentengeschichte

Datum	Beschreibung	Autor
14.08.2023	Version 0.0, Dokumentenerstellung	Projektteam und weitere
23.08.2023	Version 1.0 Rechtliche Vorprüfung Stadt Liestal Dr. iur. Nicola Inglese	Nicola Inglese
16.10.202	Version 1.1 Rückmeldung aus der Vernehmlassung der Kommissionen	Projektteam
09.01.2024	Version 2.0 Finalisierung Rückmeldung Kanton	Projektteam und weitere
26.01.2024	Version2.1 Redaktionelle Korrektur	Tom Weber

Abkürzungen

Abkürzung	Volle Bezeichnung
AdZS	Angehörige(r) des Zivilschutzes
AMB BL	Amt für Militär und Bevölkerungsschutz Basellandschaft
BABS	Bundesamt für Bevölkerungsschutz
EO	Erwerbsersatzordnung
KFS	Kantonaler Führungsstab
RFS	Regionaler Führungsstab
SIKO	Sicherheitskommission
ZSSTL	Zivilschutzstellenleitung
ZSO	Zivilschutzorganisation

STATUTEN

Des Verbandes – Bevölkerungsschutz Argantia (Regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation)

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Grundlage

¹ Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA» nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG)¹.

² Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz (Regionaler Führungsstab) sowie den regionalen Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben im Bevölkerungsschutz (insbesondere Regionaler Führungsstab) richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL²). Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL³).

³ Der Sitz des Verbandes ist Lausen.

§ 2 Zweck

¹ Der Verband erfüllt für die Mitgliedgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation.

² Der Verband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.

³ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation richten sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeiten partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.

⁴ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation übernehmen im Auftrag der Mitgliedgemeinden die in den Erlassen zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz vorgesehenen Aufgaben.

B. Organisation

§ 3 Organe

Organe des Verbandes sind:

- a. die Sicherheitskommission;
- b. der Ausschuss der Sicherheitskommission;
- c. die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia;
- d. das Zivilschutzkommando;
- e. die Stabsleitung Regionaler Führungsstab;
- f. die Rechnungsprüfungskommission.

¹ SGS 180

² SGS 731 / 520.1 / 520.12

³ SGS 732 / 520.11

C. Sicherheitskommission

§ 4 Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.

² Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden delegieren jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitte in die Sicherheitskommission.

³ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen:

- a. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000: 1 Stimme;
- b. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5'001-10'000: 2 Stimmen;
- c. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 10'001: 3 Stimmen.

⁴ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt das erste Quartal des Vorjahres gemäss den Angaben des Amts für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.

⁵ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der Zivilschutzorganisation Argantia übernommen.

⁶ Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedgemeinden.

§ 5 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 15 Arbeitstage.

² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Arbeitstagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Sicherheitskommission ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen:

- a. vor der Sitzung schriftlich;
- b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.

² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann in der Regel erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.

³ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

⁴ Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 3. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

⁵ An den Sitzungen der Sicherheitskommission nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. drei Verwaltungsvertretungen der Mitgliedgemeinden;
- b. der Zivilschutzkommandant;
- c. der Stabschef RFS;
- d. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).

⁶ Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Sicherheitskommission zugestellt wird.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Strategische Führung des Verbandes Bevölkerungsschutz ARGANTIA;
- b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und des Zivilschutzkommandanten;
- c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS;
- d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando sowie RFS;
- e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten;
- f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS;
- g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 23 dieser Statuten;
- h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 30;
- i. Wahl des Präsidiums des Ausschusses;
- j. Verabschiedung von Formular Struktur/Arbeitsabläufe;
- k. Erlass von Pflichtenheften;
- l. Bestimmen der Vertretung des Verbandes nach aussen;
- m. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen;
- n. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft;
- o. Wahl der Mitglieder der RPK.

² Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1, Bst. i-m an einzelne ihrer Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

D. Ausschuss der Sicherheitskommission

§ 8 Ausschuss der Sicherheitskommission

¹ Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich wie folgt zusammen aus:

- a. dem Präsidium der Sicherheitskommission;
- b. Mitgliedern der Sicherheitskommission.

² An die Sitzungen des Ausschusses der Sicherheitskommission können mit beratender Stimme eingeladen werden:

- a. der Zivilschutzkommandant;
- b. der Stabchef RFS;
- c. die Zivilschutzstellenleitung.

³ Die Mitglieder des Ausschusses der Sicherheitskommission haben je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a. Vorberatung der Geschäfte der Sicherheitskommission;
- b. Rekrutierung des Kommandanten und des Stabchefs;
- c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission;
- d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist;
- e. Anstellung des Personals und der Stellvertretungen des Stabchefs und des Kommandanten sowie die Mitglieder des RFS;
- f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes;
- g. Anpassung des Formulars Struktur/Arbeitsabläufe;
- h. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung;
- i. Erarbeitung der Aufgaben- und Kompetenzverordnung;
- j. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und ZSO.

² Der Ausschuss informiert die Sicherheitskommission jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.

E. Verwaltung des Bevölkerungsschutzes

§ 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes

¹ Die Verwaltung und Leitung des Bevölkerungsschutzes Argantia besteht aus dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.

² Sie verwaltet und leitet den Bevölkerungsschutz. Die Sicherheitskommission regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.

F. Zivilschutzkommando

§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos

Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.

² Für die Mitglieder des Kommandos besteht ein Pflichtenheft.

G. Stabsleitung Regionaler Führungsstab

§ 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab

Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung der Stabsleitung in einer Verordnung.

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.

² Für die Mitglieder der Stabsleitung besteht ein Pflichtenheft.

H. Rechnungsprüfungskommission

§ 15 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich in der Regel aus den fünf bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden zusammen.

² Die Rechnungsprüfungskommissionen dieser Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes.

³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

I. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten

§ 16 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Der Verband beschafft seine finanziellen Mittel durch:

- a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen;

- b. Beiträge der Mitgliedgemeinden;
- c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen;
- d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten;
- e. Fremdfinanzierung.

² Die Sicherheitskommission regelt die Entschädigungen (wie Entschädigungen von Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.

³ Der Verband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung)⁴.

§ 17 Beiträge der Mitgliedgemeinden

¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Verband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.

² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Verbandsbudgets berechnet und sind wie folgt fällig: 1. Januar 30%, 1. April 30%, 1. Juli 30% und 1. Oktober 10%. Die Schlussabrechnung erfolgt per 15. Februar des Folgejahres.

³ Beiträge für Ausgaben, an welche die kantonalen Behörden Beiträge leisten, sind für den Verband gebundene Ausgaben.

⁴ Beiträge für nicht budgetierte Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4.

⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Verbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.

§ 18 Aufnahme von Krediten

Der Verband ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen.

§ 19 Einsatzkosten

¹ Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 30 BSG BL⁵ und § 19 ZSG BL⁶.

² Die Sicherheitskommission erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.

J. Infrastruktur

§ 20 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung

¹ Die Mitgliedgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Verbandes ein.

² Die Mitgliedgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Verbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 19 Abs. 5 verteilt.

⁴ SGS 180.10

⁵ SGS 731

⁶ SGS 732

§ 21 Grundeigentum, Miete und Baurecht

¹ Der Verband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.

² Er kann dazu

- a. Grundeigentum erwerben oder veräussern;
- b. Kauf-, Miet-, Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;
- c. als Baurechtnnehmer Baurechtsverträge abschliessen;
- d. Dienstbarkeiten begründen.

K. Versicherung

§ 22 Versicherungen

¹ Der Verband schliesst folgende Versicherungen ab:

- a. Versicherung für das angestellte Personal;
- b. Versicherungen für Mitglieder des RFS und zivile Hilfspersonen;
- c. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften;
- d. Versicherungen für den Betrieb des Verbandes;
- e. weitere Versicherungen nach Bedarf.

² Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG⁷).

L. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht

§ 23 Grundsatz

Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).

§ 24 Zuständigkeit

¹ Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der Zivilschutzorganisation verzeigt.

² Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.

³ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 25 Sanktionen

¹ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen können mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.

² Die Bussen fallen in die Kasse des Verbandes.

M. Mitgliedschaft beim Verband, Auflösung und Liquidation

§ 26 Beitritt, Aufnahme

¹ Die Aufnahme in den Verband bedarf der Zustimmung der Sicherheitskommission sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedgemeinden.

⁷ MVG 833.1

² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Sicherheitskommission festgelegt.

³ Der Beitritt zum Verband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

§ 27 Austritt

¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Verband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.

² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Verbandes.

§ 28 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Verbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.

² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

N. Statutenrevision

§ 29 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Sicherheitskommission, der Mitgliedsgemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

O. Rechtsschutz

§ 30 Beschwerde

¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.

² Verfügungen der anderen Organe des Verbandes können innert 10 Tagen bei der Sicherheitskommission angefochten werden.

P. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Bevölkerungsschutz der Mitgliedsgemeinden aufgehoben.

Q. Inkrafttreten

§ 32 Inkrafttreten

Der Verband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.

Er tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.

R. . Unterschriften der Vertragsgemeinden

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Arisdorf am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Frenkendorf am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Füllinsdorf am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Giebenach am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Hersberg am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Itingen am **Datum**



Der Präsident

Der Verwalter

Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Lausen am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die
Einwohnerratssitzung
Liestal am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Nusshof am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Sissach am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Wintersingen am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Genehmigt durch die
Gemeindeversammlung
Zunzgen am **Datum**

Der Präsident

Der Verwalter



Synopse Statuten

des Zweckverbandes Bevölkerungsschutz Argantia



Aufbau der Synopse

Linke Spalte Statuten	Bisherige	Anpassungswünsche aus den Gemeinden	Anmerkungen aus der Kantonalen Vorprüfung	Angepasste Statuten
		In Blau geschrieben Bemerkungen der Gemeinde In Rot geschrieben, Änderung zum Originaltext	In Blau geschrieben Bemerkungen aus der Kantonalen Vorprüfung In Rot geschrieben, Änderung zum Originaltext	
			Orange hinterlegt sind zwingende Anpassungen von Seiten Kanton	
			Grün hinterlegt sind empfohlene Anpassungen von Seiten Kanton	

STATUTEN

Des Zweckverbandes – Bevölkerungsschutz Argantia (Regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation)

= NEU: Des Verbandes – Bevölkerungsschutz Argantia (Regionaler Führungsstab und Zivilschutzorganisation)

Generelle Bemerkungen zum gesamten Text

	Sissach: -Redaktionelle Anpassungen Lausen: -Schreibfehler Korrigieren -Die gendergerechte Formulierung ist zu beachten und umzusetzen.	Nach Einholung des entsprechenden verwaltungsinternen Mitberichts von Frau lic. iur. Jolanda Peier Vanotti, Stabsstelle Recht des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Genehmigung der Statuten des Zweckverbands unter Vorbehalt der Umsetzung der als zwingend markierten Änderungen in Aussicht gestellt werden kann. Wir erlauben uns jedoch, nachfolgend die Bestimmungen der Statuten einzeln zu kommentieren.	Das Wort Zweckverband wurde durch Verband ersetzt
--	--	--	--

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Sitz und Grundlage **des Zweckverbandes**

¹ Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA» nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz)¹.		1 Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA» nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG)	¹ Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA» nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Verband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG)².
² Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes (RFS & Zivilschutz) richten sich bei Einsätzen auf basellandschaftlichem Territorium nach basellandschaftlichem Recht. Anhänge sind Teil der Statuten.		2 Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz (Regionaler Führungsstab) sowie den regionalen Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben im Bevölkerungsschutz (insbesondere Regionaler Führungsstab) richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL). Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL).	² Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz (Regionaler Führungsstab) sowie den regionalen Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben im Bevölkerungsschutz (insbesondere Regionaler Führungsstab) richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL³). Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021

² SGS 180

³ SGS 731 / 520.1 / 520.12

			(Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL ⁴).
³ Der Sitz des Zweckverbandes ist Lausen.			³ Der Sitz des Verbandes ist Lausen.

§ 2 Zweck

¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation.			¹ Der Verband erfüllt für die Mitgliedgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation.
² Der Zweckverband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.			² Der Verband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.
³ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation richten sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeiten partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.			³ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation richten sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeiten partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuerwehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.
⁴ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation übernehmen im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und Massnahmen		⁴ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation übernehmen im Auftrag der Mitgliedgemeinden die in den Erlassen zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz vorgesehenen	⁴ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation übernehmen im Auftrag der Mitgliedgemeinden die in den Erlassen zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz vorgesehenen Aufgaben.

⁴ SGS 732 / 520.11

im Bereich des Bevölkerungsschutzes.		Aufgaben.	
--------------------------------------	--	-----------	--

B. Organisation

§ 3 Organe

¹ Organe des Zweckverbandes sind: a. die Sicherheitskommission (Versammlung der Delegierten der Mitgliedgemeinden) b. der Ausschuss der Sicherheitskommission c. die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia d. das Zivilschutzkommando e. die Stabsleitung Regionaler Führungsstab f. die Rechnungsprüfungskommission g. die Geschäftsprüfungskommission		1 Organe des Zweckverbandes sind: a. die Sicherheitskommission; b. der Ausschuss der Sicherheitskommission; c. die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia; d. das Zivilschutzkommando; e. die Stabsleitung Regionaler Führungsstab; f. die Rechnungsprüfungskommission.	Organe des Verbandes sind: a. die Sicherheitskommission; b. der Ausschuss der Sicherheitskommission c. die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia; d. das Zivilschutzkommando; e. die Stabsleitung Regionaler Führungsstab; f. die Rechnungsprüfungskommission.
--	--	---	---

C. Sicherheitskommission

§ 4 Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.			¹ Die Sicherheitskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.
² Der Stadtrat beziehungsweise der Gemeinderat der Mitgliedgemeinden delegieren jeweils ein Mitglied in die Sicherheitskommission. a.		2 Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden delegieren jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitte in die Sicherheitskommission	² Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden delegieren jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitte in die Sicherheitskommission.
³ Die Sicherheitskommission besteht aus a. den Delegierten der Mitgliedgemeinden b. drei Verwaltungsververtretungen der Mitgliedgemeinden c. dem Zivilschutzkommandanten d. dem Stabschef RFS e. der Zivilschutzstellenleitung (ZSSStl)		3 (aufgehoben)	(aufgehoben)
⁴ Die Delegierten der Mitgliedergemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen: Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000 - 1 Stimme Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5'001-10'000 - 2 Stimmen Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 10'001 - 3 Stimmen	Füllinsdorf: ⁴ Die Delegierten der Mitgliedergemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen: Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 4'000 - 1 Stimme Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 4'001-8'000 - 2 Stimmen Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 8'001 - 3 Stimmen	4 Die Delegierten der Mitgliedergemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen: a. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000: 1 Stimme b. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5'001-10'000: 2 Stimmen; c. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 10'001: 3 Stimmen.	³ Die Delegierten der Mitgliedergemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen: a. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000 1 Stimme; b. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5'001-10'000: 2 Stimmen; c. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 10'001: 3 Stimmen.

Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Mitgliedgemeinden.	Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Mitgliedgemeinden. Liestal: ⁴ Die Delegierten der Mitgliedergemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen: Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 4'000 - 1Stimme Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 4'001-8'000 - 2 Stimmen Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 8'001 -12000 - 3 Stimmen Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 12001 -16000 - 4 Stimmen Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 16001 -5 Stimmen Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Mitgliedgemeinden.		
⁵ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt das erste Quartal des Vorjahres gemäss den Angaben des Amts für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.			⁴ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt das erste Quartal des Vorjahres gemäss den Angaben des Amts für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.
⁶ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der ZSO Argantia übernommen. Das Präsidium und das		⁶ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der Zivilschutzorganisation Argantia übernommen.	⁵ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der Zivilschutzorganisation Argantia übernommen.

Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsgemeinden.			
⁷ NEU		⁷ Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsgemeinden.	⁶ Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedsgemeinden.

§ 5 Einberufung

¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 15 Arbeitstage.			¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 15 Tage.
² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Tagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.		² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Arbeitstagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen	² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Arbeitstagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

§ 6 Beschlussfassung

¹ Jedes Mitglied der Sicherheitskommission ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften vor der Sitzung Anträge einzureichen. a. vor der Sitzung schriftlich; b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.		¹ Jedes Mitglied der Sicherheitskommission ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen. a. vor der Sitzung schriftlich; b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.	¹ Jedes Mitglied der Sicherheitskommission ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen: a. vor der Sitzung schriftlich; b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.
² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.	Liestal ² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann in der Regel erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.		² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann in der Regel erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.
³ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.	Liestal ³ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller der Delegierten anwesend ist.		³ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.
⁴ Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 4. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.		⁴ Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 4. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.	⁴ Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 3. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
<i>(nicht vorhanden)</i>		⁵ An den Sitzungen der Sicherheitskommission nehmen mit beratender Stimme teil: a. drei Verwaltungsvertretungen der Mitgliedsgemeinden;	⁵ An den Sitzungen der Sicherheitskommission nehmen mit beratender Stimme teil: a. drei Verwaltungsvertretungen der Mitgliedsgemeinden;

		a. der Zivilschutzkommandant; b. der Stabschef RFS; c. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).	b. der Zivilschutzkommandant; c. der Stabschef RFS; d. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).
⁵ Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Sicherheitskommission zugestellt wird.		⁶ Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Sicherheitskommission zugestellt wird.	⁶ Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel innert zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern der Sicherheitskommission zugestellt wird.

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a. Strategische Führung des Zweckverbandes Bevölkerungsschutz ARGANTIA b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und des Zivilschutzkommandanten c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando sowie RFS e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Reglementen und	Liestal o. Wahl der Mitglieder der RPK und der GPK Die Wahl der GPK und RPK Mitglieder muss überprüft werden, damit die Gewaltentrennung gewährleistet ist. Die SIKO kann nicht ihre Aufsichtsgremien wählen.	¹ Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a. Strategische Führung des Zweckverbandes Bevölkerungsschutz ARGANTIA; b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und des Zivilschutzkommandanten; c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS; d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando sowie RFS; e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten; f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS;	¹ Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a. Strategische Führung des Verbandes Bevölkerungsschutz ARGANTIA; b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und des Zivilschutzkommandanten; c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS; d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando sowie RFS; e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten; f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS;
---	---	---	--

Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 25 dieser Statuten h. Wahl des Präsidiums des Ausschusses i. Verabschiedung von Formular Struktur/Arbeitsabläufe j. Erlass von Pflichtenheften k. Bestimmen der Vertretung des Zweckverbandes nach aussen l. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen m. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft n. Beschwerdeinstanz für Rechtsverfahren o. Wahl der Mitglieder der RPK und der GPK		g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 25; h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 32; i. Wahl des Präsidiums des Ausschusses; j. Verabschiedung von Formular Struktur/Arbeitsabläufe; k. Erlass von Pflichtenheften; l. Bestimmen der Vertretung des Zweckverbandes nach aussen; m. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen; n. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft; o. Wahl der Mitglieder der RPK.	g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 23 dieser Statuten; h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 30; i. Wahl des Präsidiums des Ausschusses; j. Verabschiedung von Formular Struktur/Arbeitsabläufe; k. Erlass von Pflichtenheften; l. Bestimmen der Vertretung des Verbandes nach aussen; m. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen; n. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft; o. Wahl der Mitglieder der RPK.
² Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7, Abs. 1, lit. h-m an einzelne ihrer Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.		² Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1 Bst. h-m an einzelne ihrer Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.	² Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1, Bst. i-m an einzelne ihrer Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.

--	--	--	--

D. Ausschuss der Sicherheitskommission

§ 8 Ausschuss der Sicherheitskommission

¹ Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich wie folgt zusammen: a. Präsidium der Sicherheitskommission b. Zwei stimmberechtigte Mitglieder der Sicherheitskommission c. Zivilschutzkommandant d. Stabchef RFS e. Zivilschutzstellenleitung f. bei Bedarf weitere Personen		1 Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus : a. dem Präsidium der Sicherheitskommission; b. Mitgliedern der Sicherheitskommission.	¹ Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich wie folgt zusammen aus: a. dem Präsidium der Sicherheitskommission; b. Mitgliedern der Sicherheitskommission.
2 nicht vorhanden)		2 An die Sitzungen des Ausschusses der Sicherheitskommission können mit beratender Stimme eingeladen werden: a. der Zivilschutzkommandant; b. der Stabchef RFS; c. die Zivilschutzstellenleitung	2 An die Sitzungen des Ausschusses der Sicherheitskommission können mit beratender Stimme eingeladen werden: a. der Zivilschutzkommandant; b. der Stabchef RFS; c. die Zivilschutzstellenleitung.
² Der Ausschuss der Sicherheitskommission beschliesst mit je einer Stimme und Mehrheitsbeschluss. Stimmberechtigt sind gemäss § 8 Abs 1, lit. a und b. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.		3 Die Mitglieder des Ausschusses der Sicherheitskommission haben je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtentscheid.	³ Die Mitglieder des Ausschusses der Sicherheitskommission haben je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichtentscheid.

§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses

¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben: a. Vorberatung der Geschäfte der Sicherheitskommission b. Rekrutierung des Kommandanten und des Stabchefs c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist e. Anstellung oder Ernennung des Personals und der Stellvertretungen des Stabchefs und des Kommandanten sowie die Mitglieder des RFS f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes g. Anpassung des Formulars Struktur/Arbeitsabläufe h. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung i. Erarbeitung des Aufgaben- und Kompetenzreglements j. — Genehmigung von Organigrammen des RFS und ZSO k. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und ZSO l. Entnahme von Mitteln aus dem Ereignis-Fonds zur Bewältigung von regionalen Ereignissen	Lausen: Auf den Ereignisfonds ist aus heutiger Sicht zu verzichten. Die heutige Lösung ist beizubehalten. Somit sind Paragraph 9l und 23 entsprechend zu streichen	1 Der Ausschuss hat folgende Aufgaben: a. Vorberatung der Geschäfte der Sicherheitskommission; b. Rekrutierung des Kommandanten und des Stabchefs; c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission; d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist; e. Anstellung des Personals und der Stellvertretungen des Stabchefs und des Kommandanten sowie die Mitglieder des RFS; f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes; g. Anpassung des Formulars Struktur/Arbeitsabläufe; h. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung; i. Erarbeitung der Aufgaben und Kompetenzverordnung; j. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und ZSO; k. Entnahme von Mitteln aus dem Ereignis-Fonds zur Bewältigung von regionalen Ereignissen.	¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben: a. Vorberatung der Geschäfte der Sicherheitskommission; b. Rekrutierung des Kommandanten und des Stabchefs; c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission; d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist; e. Anstellung des Personals und der Stellvertretungen des Stabchefs und des Kommandanten sowie die Mitglieder des RFS; f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes; g. Anpassung des Formulars Struktur/Arbeitsabläufe; h. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung; i. Erarbeitung der Aufgaben- und Kompetenzverordnung; j. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und ZSO.
---	--	---	---

² Der Ausschuss informiert die Sicherheitskommission jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes. Bei Bedarf erfolgen weitere Informationen.		² Der Ausschuss informiert die Sicherheitskommission jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.	² Der Ausschuss informiert die Sicherheitskommission jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.
--	--	--	--

E. Verwaltung des Bevölkerungsschutzes

§ 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes

¹ Die Verwaltung und Leitung des Bevölkerungsschutzes Argantia besteht aus dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.			¹ Die Verwaltung und Leitung des Bevölkerungsschutzes Argantia besteht aus dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.
² Sie leitet den Bevölkerungsschutz. Ihr obliegen sämtliche in den Ausführungsbestimmungen und Anhängen der Statuten übertragenen Befugnisse und Aufgaben.		2 Sie verwaltet und leitet den Bevölkerungsschutz. Die Sicherheitskommission regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung	² Sie verwaltet und leitet den Bevölkerungsschutz. Die Sicherheitskommission regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.

F. Zivilschutzkommando

§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos

Die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos richtet sich nach dem Organigramm.		1 Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.	Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.
--	--	--	--

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Aufgaben- und Kompetenz reglement.		1 Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenz verordnung.	¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.
² Für die Mitglieder des Kommandos besteht ein Pflichtenheft.			² Für die Mitglieder des Kommandos besteht ein Pflichtenheft.

G. Stabsleitung Regionaler Führungsstab

§ 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab

Die Zusammensetzung der Stabsleitung richtet sich nach dem Organigramm.		1 Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung der Stabsleitung in einer Verordnung.	Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung der Stabsleitung in einer Verordnung.
--	--	--	--

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung

¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Aufgaben- und Kompetenzreglement.		1 Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.	¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.
² Für die Mitglieder der Stabsleitung besteht ein Pflichtenheft.			² Für die Mitglieder der Stabsleitung besteht ein Pflichtenheft.

H. Rechnungsprüfungskommission

§ 15 Rechnungsprüfungskommission

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von den Mitgliedsgemeinden nominiert werden. Diese gehören den jeweiligen Rechnungsprüfungs-kommissionen verschiedener Mitgliedsgemeinden an.	Lausen: Ob eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission in dieser Form erforderlich ist, ist nochmals zu überprüfen. Es stellt sich die Frage, wie die Wahlen dieser Kommission durchgeführt werden sollen. Liestal Es ist wichtig, dass es drei Mitglieder sind. Die Auswahl der Delegierten ist nochmals zu überprüfen, da die Gewaltenteilung gewährleistet sein muss.	1 Die Rechnungsprüfungs-kommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.	¹ Die Rechnungsprüfungs-kommission besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich in der Regel aus den fünf bevölkerungsreichsten Verbandsgemeinden zusammen.
² (nicht vorhanden)		2 Die Rechnungsprüfungs-kommissionen der Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.	² Die Rechnungsprüfungs-kommissionen dieser Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in die Rechnungsprüfungskommission des Verbandes.
² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.		³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.	³ Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.

I. Geschäftsprüfungskommission

§ 16 Geschäftsprüfungskommission = Aufgehoben

¹Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von den Mitgliedsgemeinden nominiert werden. Diese gehören den jeweiligen Geschäftsprüfungskommissionen verschiedener Mitgliedsgemeinden an.	Lausen: Ob eine Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission in dieser Form erforderlich ist, ist nochmals zu überprüfen. Es stellt sich die Frage, wie die Wahlen dieser Kommission durchgeführt werden sollen. Liestal: Aus Erfahrung mit der SRFWL ist es wichtig, dass der Bevölkerungsschutz Argantia eine eigene GPK hat. Die Auswahl der Delegierten ist nochmals zu überprüfen, da die Gewaltenteilung gewährleistet sein muss.	1 (aufgehoben)	3 (aufgehoben)
²Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.		2 (aufgehoben)	3 (aufgehoben)

J. Finanzierung, Entgelte, Einsatzkosten = NEU I

§ 17 Finanzierung, Kostenverteilung = NEU § 16 Finanzierung, Kostenverteilung

1 Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch: a. Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privater Institutionen b. Beiträge der Mitgliedgemeinden c. Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen d. Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten e. Fremdfinanzierung		1 Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch: a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen; b. Beiträge der Mitgliedgemeinden; c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen; d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten; e. Fremdfinanzierung.	¹ Der Verband beschafft seine finanziellen Mittel durch: a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen; b. Beiträge der Mitgliedgemeinden; c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen; d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten; e. Fremdfinanzierung.
² Die Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc. richten sich nach den Ansätzen der Sitzgemeinde.		² Die Sicherheitskommission regelt die Entschädigungen (wie Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.	² Die Sicherheitskommission regelt die Entschädigungen (wie Entschädigungen von Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.
³ Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung)⁵.		³ Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung)	³ Der Verband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung)⁶.

⁶ SGS 180.10

K. Infrastruktur = NEU J

§ 18 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung = NEU § 20 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung

¹ Die Mitgliedsgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbands ein.	Arisdorf: Bei der Übergabe von den Eigentumsverhältnissen fällt eine gewisse Diskrepanz auf. Beim Zusammenschluss der Stützpunkt und Regionalfeuerwehr Liestal (SRFWL) wurde die gleiche Problematik diskutiert und behandelt.		¹ Die Mitgliedsgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Verbandes ein.
² Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 20 Abs. 5 verteilt.	Liestal Vor Genehmigung der Statuten möchte der Stadtrat die Aufstellung des Buchwertes sehen.		² Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Verbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die Kosten werden gemäss § 19 Abs. 5 verteilt.

§ 19 Grundeigentum, Miete und Baurecht = NEU § 20 Grundeigentum, Miete und Baurecht

¹ Der Zweckverband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.			¹ Der Verband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.
² Er kann dazu a. Grundeigentum erwerben oder veräussern; b. Kauf-, Miet-, Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;			² Er kann dazu a. Grundeigentum erwerben oder veräussern; b. Kauf-, Miet-, Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen;

c. als Baurechtsnehmer Baurechtsverträge abschliessen; d. Dienstbarkeiten begründen;			c. als Baurechtsnehmer Baurechtsverträge abschliessen; d. Dienstbarkeiten begründen.
---	--	--	---

§ 20 Beiträge der Mitgliedgemeinden = NEU § 17 Finanzierung, Kostenverteilung

¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.	Liestal Ein Sockelbeitrag sollte diskutiert werden.		¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Verband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.
² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind halbjährlich (per Ende Dezember und Ende Juni) im Voraus fällig.	Projektleitung ² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind halbjährlich vierteljährlich (per Ende Dezember und Ende Juni Quartalsweise) im Voraus fällig.		² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Verbandsbudgets berechnet und sind wie folgt fällig: 1. Januar 30%, 1. April 30%, 1. Juli 30% und 1. Oktober 10%. Die Schlussabrechnung erfolgt per 15. Februar des Folgejahres.
³ Die Beiträge für Ausgaben, an die die kantonalen Behörden Beiträge leisten, sind für den Zweckverband gebundene Ausgaben.			³ Beiträge für Ausgaben, an welche die kantonalen Behörden Beiträge leisten, sind für den Verband gebundene Ausgaben.
⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4.	Projektleitung ⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden des Ausschusses gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4. § 8 Abs. 2.		⁴ Beiträge für nicht budgetierte Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4.
⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Zweckverbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedgemeinden;			⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Verbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedgemeinden;

massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.			massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.
--	--	--	--

§ 21 Aufnahme von Darlehen = NEU § 18 Aufnahme von Krediten

¹ Der Zweckverband ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen.			Der Verband ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen.
--	--	--	--

§ 22 Einsatzkosten = NEU § 19 Einsatzkosten

(nicht vorhanden)		1 Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 30 BSG BL und § 19 ZSG BL.	1 Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 30 BSG BL ⁷ und § 19 ZSG BL ⁸ .
¹ Eine Verrechnung der Einsatzkosten richtet sich nach dem Entschädigungs- und Gebührenreglement des Bevölkerungsschutz Argantia.		2 Die Sicherheitskommission erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.	2 Die Sicherheitskommission erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.

§ 22 Ereignis-Fonds

¹ Die Mitgliedgemeinden äufnen zur Bevorschussung von Einsatzkosten bei der Bewältigung regionaler Ereignisse einen Ereignis-Fonds. a. Die Mitgliedgemeinden bezahlen als Einmaleinlage zum Zeitpunkt der	Lausen: Auf den Ereignisfonds ist aus heutiger Sicht zu verzichten. Die heutige Lösung ist beizubehalten. Somit sind Paragraph 9i und 23 entsprechend zu streichen	¹ Die Mitgliedgemeinden äufnen zur Bevorschussung von Einsatzkosten bei der Bewältigung regionaler Ereignisse einen Ereignis-Fonds. → Achtung empfohlene Anpassungen Kanton	(aufgehoben)
--	--	---	--------------

⁷ SGS 731

⁸ SGS 732

Verbandsgründung CHF 10.00 pro Einwohner (Stichtag Bevölkerungszahl per 31.12. des Vorjahres vor der Verbandsgründung) b. Die Höhe des Fonds wird mit CHF 500'000.00 begrenzt. c. Beträge darüber hinaus werden an die Mitgliedgemeinden zurückerstattet. d. Die Rückerstattung von bevorschussten Ereigniskosten gemäss § 8 lit. d BSG BL fliessen in den Ereignis-Fonds zurück.			
(nicht vorhanden)		² Die Mitgliedgemeinden bezahlen als Einmaleinlage zum Zeitpunkt der Verbandsgründung CHF 10.00 pro Einwohner (Stichtag Bevölkerungszahl per 31.12. des Vorjahres vor der Verbandsgründung)	(aufgehoben)
(nicht vorhanden)		³ Die Höhe des Fonds wird mit CHF 500'000.00 begrenzt.	(aufgehoben)
(nicht vorhanden)		⁴ Beträge darüber hinaus werden an die Mitgliedgemeinden zurückerstattet.	(aufgehoben)
(nicht vorhanden)		⁵ Die Rückerstattung von bevorschussten Ereigniskosten gemäss § 8 Bst. d BSG BL fliessen in den Ereignis-Fonds zurück.	(aufgehoben)

L. Versicherung = NEU K

§ 23 Versicherungen = NEU § 22 Versicherungen

¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab: a. Versicherung für das angestellte Personal b. Versicherungen für Mitglieder des RFS und zivile Hilfspersonen c. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften d. Versicherungen für den Betrieb des Zweckverbandes	Liestal Es könnte Probleme bei der Taggeld-Versicherung geben, weshalb Varianten geprüft werden sollen. Projektteam ¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab: a. Versicherung für das angestellte Personal b. Versicherungen für Mitglieder des RFS und zivile Hilfspersonen c. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften d. Versicherungen für den Betrieb des Zweckverbandes e. Weitere Versicherungen nach Bedarf		¹ Der Verband schliesst folgende Versicherungen ab: a. Versicherung für das angestellte Personal; b. Versicherungen für Mitglieder des RFS und zivile Hilfspersonen; c. Versicherungen für Fahrzeuge und Gerätschaften; d. Versicherungen für den Betrieb des Verbandes; e. weitere Versicherungen nach Bedarf.
² Die AdZS sind während ihrem Aufgebot über die Militärversicherung versichert.		² Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG)	² Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG⁹).

⁹ MVG 833.1

M. Disziplinarwesen und Übertretungsstrafrecht = NEU L

§ 24 Grundsatz = NEU § 23 Grundsatz

Das Disziplinarwesen der AdZS ist im Bevölkerungsschutzgesetz (BZG) geregelt.		¹ Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).	Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).
--	--	---	--

§ 25 Zuständigkeit = NEU § 24 Zuständigkeit

¹ Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der Zivilschutzorganisation verzeigt.	Liestal Als Zweckverband kann man aus Sicht des Stadtrates nicht Einwohnende strafen.		¹ Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der Zivilschutzorganisation verzeigt.
² Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.			² Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.
³ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Ausschuss der Sicherheitskommission.		³ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.	³ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.

§ 25 Sanktionen

¹ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis 5000.00 bestraft.		¹ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft	¹ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen können mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft werden.
--	--	--	---

² Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.			² Die Bussen fallen in die Kasse des Verbandes.
--	--	--	--

N. Mitgliedschaft beim Zweckverband, Auflösung und Liquidation = NEU M

§ 26 Beitritt, Aufnahme

¹ Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Sicherheitskommission gemäss § 4.		1 Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Sicherheitskommission sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedgemeinden	¹ Die Aufnahme in den Verband bedarf der Zustimmung der Sicherheitskommission sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedgemeinden.
² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Sicherheitskommission festgelegt.			² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Sicherheitskommission festgelegt.
³ Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt durch Genehmigung dieser Statuten und der Aufnahmebedingungen gemäss Abs. 2 durch die antragstellende Gemeinde.		3 Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.	³ Der Beitritt zum Verband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.

§ 27 Austritt

¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem			¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem
--	--	--	--

Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.			Verband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.
² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes.	Liestal Es wird nicht begrüsst, wenn die eingebrachten Vermögenswerte im Eigentum des Zweckverbandes bleiben.		² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Verbandes.

§ 28 Auflösung und Liquidation

¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren durch die Mehrheit des Gemeinderates der Mitgliedgemeinden beantragt werden.	Liestal ¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren durch die Mehrheit des Gemeinderates der Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden beantragt werden.	¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.	¹ Die Auflösung des Verbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren beschlossen werden.
² (nicht vorhanden)		² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

O. Statutenrevision = NEU N

§ 29 Statutenrevision

Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Sicherheitskommission, der		¹ Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Sicherheitskommission, der	Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Sicherheitskommission, der
--	--	---	--

Mitgliedgemeinden, der Zustimmung des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.		Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft	Mitgliedgemeinden sowie des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.
--	--	--	---

P. Rechtsschutz = NEU O

§ 30 Beschwerde

¹ Verfügungen der unteren Organe können innert 10 Tagen mit Beschwerde bei der Sicherheitskommission angefochten werden.	Liestal Es wird ein anderes Wort als die «unteren Organe» gewünscht.	¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.	¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.
² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.		² Verfügungen der anderen Organe des Zweckverbands können innert 10 Tagen bei der Sicherheitskommission angefochten werden.	² Verfügungen der anderen Organe des Verbandes können innert 10 Tagen bei der Sicherheitskommission angefochten werden.

Q. Aufhebung bisherigen Rechts = NEU P

§ 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Bevölkerungsschutz der Mitgliedgemeinden aufgehoben.			Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Bevölkerungsschutz der Mitgliedgemeinden aufgehoben.
--	--	--	--

R. Inkrafttreten = NEU Q

§ 32 Inkrafttreten

Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.	Liestal Hier soll die Formulierung gemäss Verwaltungsreglement erfolgen.		Der Verband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.
Er tritt auf den 01.01.2025 in Kraft.			Er tritt auf den 01.01.2025 in Kraft

Vorprüfungsbescheid Zweckverband Bevölkerungsschutz Argantia Statuten

Liestal, 8. Januar 2024 / bus

Sehr geehrter Herr Weber

Sie haben uns mit Anfrage vom 5. Dezember 2023 die neuen Statuten des Zweckverbands Bevölkerungsschutz Argantia zur Vorprüfung eingereicht. Gerne nehmen wir hierzu nach Abschluss des verwaltungsinternen Mitberichtverfahrens wie folgt Stellung:

Verwaltungsinternes Mitberichtverfahren

FKD	SID	BKSD	BUD	VGD	Sonstige
☒ GS	☐ GS	☐ GS	☐ GS	☐ GS	☐ LKA/PolR
☐ BGV	☐ AfMB	☐ AFK	☐ ARP	☐ AFG	☐ LKA/EGov
☐ KSA	☒ AMB	☐ AKJB	☐ AUE	☐ AFW	☐ STABL
☐ PA	☐ POL	☐ BMH	☐ AIB	☐ AGI	☐ ASD
☐ AfDS	☐ RDRR	☐ AVS	☐ BIT	☐ ALV	☐ Ombud
☐ STV	☐ ZRV	☐ Sport	☐ ZBS	☐ KIGA	
☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse	☐ Diverse

Vorbemerkungen

Nach Einholung des entsprechenden verwaltungsinternen Mitberichts von Frau lic. iur. Jolanda Peier Vanotti, Stabsstelle Recht des Amts für Militär und Bevölkerungsschutz, kann ich Ihnen mitteilen, dass die Genehmigung der Statuten des Zweckverbands unter Vorbehalt der Umsetzung der als zwingend markierten Änderungen in Aussicht gestellt werden kann. Wir erlauben uns jedoch, nachfolgend die Bestimmungen der Statuten einzeln zu kommentieren.

Materielle Anmerkungen

Vorlage Gemeinde	Vorschlag Stabsstelle	Kommentar Stabsstelle
§ 1 Name, Sitz und Grundlage des Zweckverbandes	§ 1 Name, Sitz und Grundlage	
¹ Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA» nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz)	¹ Unter dem Namen «Bevölkerungsschutz ARGANTIA» nachfolgend «Argantia» genannt, besteht ein Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss § 34 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz, GemG)	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Als zwingend erachten wir, dass die Fussnote nach der Klammer nur die SGS-Nummer des Gemeindegesetzes beinhaltet. Sollen auch andere Erlasse mit SGS/SR-Nummer umfasst sein, so sind diese Erlasse auszuschreiben. Als Empfehlung möchten wir anbringen, dass «Buchstabe» auch abgekürzt werden sollte. <u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.

² Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben des Bevölkerungsschutzes (RFS & Zivilschutz) richten sich bei Einsätzen auf basellandschaftlichem Territorium nach basellandschaftlichem Recht. An- hänge sind Teil der Statuten.	² Diese Statuten regeln den gemeinsamen Bevölkerungsschutz (Regionaler Führungsstab) sowie den regionalen Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) der Mitgliedgemeinden. Die Aufgaben im Bevölkerungsschutzes (insbesondere Regionaler Führungsstab) richten sich nach dem Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Bevölkerungsschutzgesetz BL, BSG BL). Die Aufgaben im Zivilschutz (Zivilschutzorganisation) richten sich nach dem Gesetz über den Zivilschutz im Kanton Basel-Landschaft vom 20. Mai 2021 (Zivilschutzgesetz BL, ZSG BL).	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Im Bevölkerungsschutz arbeiten die Partnerorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Zivilschutz, Gesundheitswesen sowie technische Werke) unter einer gemeinsamen Führung in der Vorsorge sowie bei der Ereignisbewältigung zusammen (§ 2 Abs. 1 und 2 Bevölkerungsschutzgesetz BL). Auf Gemeindeebene sind dies der Regionale (Gemeinde-) Führungsstab als gemeinsame Führung sowie die Partnerorganisationen. Der kommunale Zivilschutz ist eine Partnerorganisation im Bevölkerungsschutz. Die Aufgaben im Bevölkerungsschutz auf kommunaler und auf kantonaler Ebene sind im Bevölkerungsschutzgesetz BL geregelt, die Aufgaben im Zivilschutz auf kommunaler und auf kantonaler Ebene im Zivilschutzgesetz BL. Nebst Einsätzen ist insbes. die Vorsorgeplanung eine weitere Aufgabe der Einwohnergemeinden im Bevölkerungsschutz. Daher regen wir an, Abs. 2 im Sinne der Klarheit neu zu formulieren.
³ Der Sitz des Zweckverbandes ist Lausen.	³ Der Sitz des Zweckverbandes ist Lausen.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen

§ 2 Zweck ¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation.	§ 2 Zweck ¹ Der Zweckverband erfüllt für die Mitgliedgemeinden die Aufgaben des Regionalen Führungsstabes und der Zivilschutzorganisation.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen
² Der Zweckverband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.	² Der Zweckverband tritt im Umfang der in diesen Statuten umschriebenen Zuständigkeiten im Rahmen des übergeordneten Rechts an die Stelle der angeschlossenen Gemeinden.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen
³ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation richten sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeiten partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuer-	³ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation richten sich jeweils nach den rechtlichen Vorgaben und arbeiten partnerschaftlich mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Einsatzdiensten (Feuer-	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen

wehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.	wehr, Gesundheitswesen, Technische Werke, Polizei etc.) zusammen.	
⁴ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation übernehmen im Auftrag der Vertragsgemeinden die vom Gesetzgeber festgelegten Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich des Bevölkerungsschutzes.	⁴ Der Regionale Führungsstab und die Zivilschutzorganisation übernehmen im Auftrag der Mitgliedgemeinden die in den Erlassen zum Bevölkerungsschutz und zum Zivilschutz vorgesehenen Aufgaben.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Die einschlägigen Gesetze im Bevölkerungsschutz sowie im Zivilschutz umfassen verschiedene Aufgaben für RFS und ZSO. Im Sinne einer Vereinfachung schlagen wir daher eine neue Formulierung von Abs. 4 vor. In Abs. 4 wird der Terminus «Vertragsgemeinde» verwendet. In den vorangehenden Statutenbestimmungen wird von Mitgliedgemeinden gesprochen. Sofern dasselbe gemeint sein sollte, wäre eine einheitliche Terminologie zu bevorzugen.

§ 3 Organe	§ 3 Organe	
¹ Organe des Zweckverbandes sind: a. die Sicherheitskommission (Versammlung der Delegierten der Mitgliedgemeinden) b. der Ausschuss der Sicherheitskommission c. die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia d. das Zivilschutzkommando e. die Stabsleitung Regionaler Führungsstab f. die Rechnungsprüfungskommission g. die Geschäftsprüfungskommission	¹ Organe des Zweckverbandes sind: a. die Sicherheitskommission; b. der Ausschuss der Sicherheitskommission; c. die Verwaltung des Bevölkerungsschutzes Argantia; d. das Zivilschutzkommando; e. die Stabsleitung Regionaler Führungsstab; f. die Rechnungsprüfungskommission.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Zu Bst. a ergibt sich bereits aus § 4 Abs. 1, dass die Sicherheitskommission die Versammlung der Gemeindedelegierten ist. Zu Bst. g ist auf den Kommentar zu § 16 zu verweisen. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen

§ 4 Sicherheitskommission	§ 4 Sicherheitskommission	
¹ Die Sicherheitskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.	¹ Die Sicherheitskommission ist die Versammlung der Gemeindedelegierten.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
² Der Stadtrat beziehungsweise der Gemeinderat der Mitgliedgemeinden delegieren jeweils ein Mitglied in die Sicherheitskommission.	² Die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden delegieren jeweils ein Mitglied aus ihrer Mitte in die Sicherheitskommission.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Der Begriff «Stadtrat» ist lediglich eine Eigenbezeichnung des Gemeinderats der Einwohnergemeinde Liestal. Gemeinderechtlich gilt auch der Stadtrat Liestal als Gemeinderat. Es dient deshalb der Lesbarkeit, wenn lediglich von «Die Gemeinderäte» die Rede ist.

		<u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.
³ Die Sicherheitskommission besteht aus a. den Delegierten der Mitgliedgemeinden b. drei Verwaltungsvertretungen der Mitgliedgemeinden c. dem Zivilschutzkommandanten d. dem Stabschef RFS e. der Zivilschutzstellenleitung (ZSStl)	³ <i>(aufgehoben)</i>	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u>: Diese Bestimmung widerspricht § 4 Abs. 1. Wir empfehlen stattdessen eine Bestimmung in § 6, vorliegend als Abs. 4^{bis}. <u>SID/AMB</u>: Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.
⁴ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen: Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000 1 Stimme Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5'001-10'000 2 Stimmen Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 10'001 3 Stimmen Stimmberechtigte Mitglieder sind die Delegierten der Mitgliedgemeinden.	⁴ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden erhalten folgende Anzahl Stimmen: a. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl bis 5'000: 1 Stimme; b. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl zwischen 5'001-10'000: 2 Stimmen; c. Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl ab 10'001: 3 Stimmen.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Mit der Aufhebung von § 4 Abs. 1 und der Aufnahme von § 6 Abs. 4^{bis} erübrigt sich der letzte Satz von § 4 Abs. 4. <u>SID/AMB</u>: Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.
⁵ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt das erste Quartal des Vorjahres gemäss den Angaben des Amts für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.	⁵ Als Stichtag für die Bevölkerungszahl gilt das erste Quartal des Vorjahres gemäss den Angaben des Amts für Daten und Statistik des Kanton Basel-Landschaft.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen
⁶ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der ZSO Argantia übernommen. Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedgemeinden.	⁶ Die Delegierten der Mitgliedgemeinden wählen aus ihren Reihen das Präsidium und das Vizepräsidium. Das Aktuariat wird durch die Verwaltung der <i>Zivilschutzorganisation</i> Argantia übernommen.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u>: Pro Gedanke ein Absatz. <u>SID/AMB</u>: Die Abkürzung «ZSO» wurde bis zu diesem Absatz nicht verwendet. Wir schlagen eine konsequente Verwendung von Abkürzungen vor.
<i>(nicht vorhanden)</i>	Das Präsidium und das Vizepräsidium werden von der Sicherheitskommission entsprechend der Legislaturperiode der Gemeinderäte beziehungsweise des Stadtrats auf vier Jahre gewählt. Wählbar	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u>: Pro Gedanke ein Absatz. <u>SID/AMB</u>: Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.

	sind die stimmberechtigten Delegierten der Mitgliedgemeinden.	
§ 5 Einberufung	§ 5 Einberufung	
¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 15 Arbeitstage.	¹ Das Präsidium beruft die Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktandenliste ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens 15 Arbeitstage.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Tagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.	² Das Präsidium hat zudem eine Sitzung innert 20 Tagen einzuberufen, wenn drei Delegierte dies unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Sind hier Kalendertage oder Arbeitstage gemeint? Da es in § 5 Abs. 1 spezifiziert ist, wäre das hier auch sinnvoll. <u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.
§ 6 Beschlussfassung	§ 6 Beschlussfassung	
¹ Jedes Mitglied der Sicherheitskommission ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften vor der Sitzung Anträge einzureichen. a. vor der Sitzung schriftlich; b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.	¹ Jedes Mitglied der Sicherheitskommission ist berechtigt zu den traktandierten Geschäften wie folgt Anträge einzureichen. a. vor der Sitzung schriftlich; b. an der Sitzung schriftlich oder mündlich.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Die Phrase «vor der Sitzung» kommt doppelt vor und ist vorne zu streichen. <u>SID/AMB</u> : Wir schlagen im Sinne einer besseren Lesbarkeit die vorgeschlagene Formulierung vor:
² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.	² Über Anträge zu Geschäften, die nicht traktandiert sind, kann erst anlässlich der nächsten Sitzung entschieden werden.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
³ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.	³ Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit aller Delegierten anwesend ist.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
⁴ Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 4. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende Stichentscheid.	⁴ Die Beschlussfassung der Sicherheitskommission erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen gemäss § 4 Abs. 4. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
(nicht vorhanden)	^{4bis} An den Sitzungen der Sicherheitskommission nehmen mit beratender Stimme teil: a. drei Verwaltungsververtretungen der Mitgliedgemeinden; b. der Zivilschutzkommandant; c. der Stabschef RFS;	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Damit sollte unseres Erachtens der Sinn und Zweck des bisherigen § 4 Abs. 3 am besten getroffen werden. <u>SID/AMB</u> : Da die Funktionen von Bst. b und c auch von weiblichen

	d. die Zivilschutzstellenleitung (ZSStl).	Personen besetzt werden (können), schlagen wir vor, nebst der männlichen auch die weibliche Form zu verwenden.
⁵ Über jede Sitzung wird ein Protokoll geführt, das in der Regel in- nert zwei Wochen nach der Sit- zung allen Mitgliedern der Sicher- heitskommission zugestellt wird.	⁵ Über jede Sitzung wird ein Pro- tokoll geführt, das in der Regel in- nert zwei Wochen nach der Sit- zung allen Mitgliedern der Sicher- heitskommission zugestellt wird.	Keine Änderung FKD/GS: Keine Bemerkungen SID/AMB: Keine Bemerkungen

§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission	§ 7 Aufgaben und Kompetenzen der Sicherheitskommission	
¹ Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a. Strategische Führung des Zweckverbandes Bevölkerungsschutz ARGANTIA b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und des Zivilschutzkommandanten c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando sowie RFS e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 25 dieser Statuten h. Wahl des Präsidiums des Ausschusses i. Verabschiedung von Formular Struktur/Arbeitsabläufe j. Erlass von Pflichtenheften k. Bestimmen der Vertretung des Zweckverbandes nach aussen l. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen m. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft n. Beschwerdeinstanz für Rechtsverfahren o. Wahl der Mitglieder der RPK und der GPK	¹ Die Sicherheitskommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: a. Strategische Führung des Zweckverbandes Bevölkerungsschutz ARGANTIA; b. Anstellung oder Ernennung der RFS-Stabsleitung und des Zivilschutzkommandanten; c. Genehmigung von Budget und Jahresrechnung Zivilschutz und RFS; d. Festlegung der Sollbestände von ZS-Kompanie, ZS-Kommando sowie RFS; e. Erlass, Aufhebung und Änderung von Verordnungen zu diesen Statuten; f. Genehmigung der Jahresplanung des Zivilschutzes und des RFS; g. Entscheid über Beschwerden gemäss § 25; h. Entscheid über Beschwerden gemäss § 32; i. Wahl des Präsidiums des Ausschusses; j. Verabschiedung von Formular Struktur/Arbeitsabläufe; k. Erlass von Pflichtenheften; l. Bestimmen der Vertretung des Zweckverbandes nach aussen; m. Genehmigung von Entschädigungen und Löhnen; n. Beschlussfassung Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft; o. Wahl der Mitglieder der RPK.	Zwingende Änderung FKD/GS: Die Zweckverbände können keine Reglemente erlassen. Sie haben einzig die Kompetenz, ausführende Verordnungen zu erlassen (§ 34f Abs. 1 GemG). Anstelle von «Beschwerdeinstanz für Rechtsverfahren» ist besser «Entscheid über Beschwerden gemäss § 32» zu verwenden. Da der Zweckverband keine GPK haben darf (siehe Kommentar zu § 16), entfällt die Wahl ihrer Mitglieder. SID/AMB: § 3 Abs. 2 der Verordnung zum Gesetz über den Bevölkerungsschutz im Kanton Basel-Landschaft (Vo BSG BL) bestimmt, dass die strategische Führung der Einwohnergemeinde die Organisation ihres Gemeindeführungsstabs oder ihres Regionalen Führungsstabs im Einzelnen festlegt und die Mitglieder wählt. Die Sicherheitskommission nimmt die strategische Führung wahr und wählt daher auch die Mitglieder des Regionalen Führungsstabes und bestimmt die Organisation ihres Regionalen Führungsstabes. Diese Aufgaben sind daher ebenfalls in § 7 Abs. 1 aufzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass die Grundstruktur des Regionalen Führungsstabes vorgegeben ist. (§ 3 Abs. 1 Vo BSG BL).
² Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7, Abs. 1, lit. h-m an einzelne ihrer	² Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben gemäss § 7 Abs. 1 Bst. h-m an einzelne ihrer	Keine Änderung FKD/GS: Keine Bemerkungen

Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.	Mitglieder des Ausschusses oder an ihre Angestellten zur selbstständigen Erledigung delegieren.	<u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
§ 8 Ausschuss der Sicherheitskommission	§ 8 Ausschuss der Sicherheitskommission	
¹ Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich wie folgt zusammen: a. Präsidium der Sicherheitskommission b. Zwei stimmberechtigte Mitglieder der Sicherheitskommission c. Zivilschutzkommandant d. Stabchef RFS e. Zivilschutzstellenleitung f. bei Bedarf weitere Personen	¹ Der Ausschuss der Sicherheitskommission setzt sich zusammen aus: a. dem Präsidium der Sicherheitskommission; b. Mitgliedern der Sicherheitskommission.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Da dem Ausschuss Beschlusskompetenzen zukommen, soll auch hier die Trennung klar zwischen stimmberechtigten und beratenden Personen gezogen werden. <u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.
(nicht vorhanden)	^{1bis} An die Sitzungen des Ausschusses der Sicherheitskommission können mit beratender Stimme eingeladen werden: a. der Zivilschutzkommandant; b. der Stabchef RFS; c. die Zivilschutzstellenleitung.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Siehe Kommentar zu § 8 Abs. 1. <u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an und bitten um Ergänzung mit der weiblichen Form (gilt auch für die nachfolgenden Bestimmungen).
² Der Ausschuss der Sicherheitskommission beschliesst mit je einer Stimme und Mehrheitsbeschluss. Stimmberechtigt sind gemäss § 8 Abs 1, lit. a und b. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.	² Die Mitglieder des Ausschusses der Sicherheitskommission haben je eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Wir empfehlen, den ersten Satz so zu fassen und die Beschlussfassung ähnlich wie in § 6 Abs. 4 zu formulieren. <u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.
§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses	§ 9 Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses	
¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben: a. Vorberatung der Geschäfte der Sicherheitskommission b. Rekrutierung des Kommandanten und des Stabchefs c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist e. Anstellung oder Ernennung des Personals und der Stellvertretungen des Stabchefs und des Kommandanten sowie die Mitglieder des RFS	¹ Der Ausschuss hat folgende Aufgaben: a. Vorberatung der Geschäfte der Sicherheitskommission; b. Rekrutierung des Kommandanten und des Stabchefs; c. Vollzug der Beschlüsse der Sicherheitskommission; d. Beratung und Antragstellung von Geschäften, für welche die Sicherheitskommission zuständig ist; e. Anstellung des Personals und der Stellvertretungen des Stabchefs und des Kommandanten sowie die Mitglieder des RFS;	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Die Zweckverbände können keine Reglemente erlassen. Sie haben einzig die Kompetenz, ausführende Verordnungen zu erlassen (§ 34f Abs. 1 GemG). Da wir empfehlen, das Organigramm in einer Verordnung zu erlassen, kann die Genehmigung sinnvollerweise nur der Sicherheitskommission und nicht dem Ausschuss zukommen. <u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns grundsätzlich dem Kommentar GS an. Zu beachten ist, dass die Wahl

f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes g. Anpassung des Formulars Struktur/Arbeitsabläufe h. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung i. Erarbeitung des Aufgaben- und Kompetenzreglements j. Genehmigung von Organigrammen des RFS und ZSO k. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und ZSO l. Entnahme von Mitteln aus dem Ereignis-Fonds zur Bewältigung von regionalen Ereignissen	f. Aufsicht über die Verwaltung und die Leitung des Bevölkerungsschutzes; g. Anpassung des Formulars Struktur/Arbeitsabläufe; h. Vorberatung von Budget und Jahresrechnung; i. Erarbeitung der Aufgaben- und Kompetenzverord-nung; j. Genehmigung des Jahresprogrammes des RFS und ZSO; k. Entnahme von Mitteln aus dem Ereignis-Fonds zur Bewältigung von regionalen Ereignissen.	der Mitglieder des RFS zu den Aufgaben der strategischen Führung (Sicherheitskommission) gehört (vgl. Kommentar zu § 7 Abs. 1). Bst. e ist daher wie folgt zu formulieren: «Anstellung des Personals.»
² Der Ausschuss informiert die Sicherheitskommission jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes. Bei Bedarf erfolgen weitere Informationen.	² Der Ausschuss informiert die Sicherheitskommission jeweils zusammen mit dem Rechnungsabschluss schriftlich über die Geschäftstätigkeiten des Verbandes.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u>: Die Geschäftstätigkeiten umfassen alle Tätigkeiten und damit auch «weitere Informationen». <u>SID/AMB</u>: Wir schliessen uns dem Kommentar FKD/GS an.

§ 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes	§ 10 Verwaltung des Bevölkerungsschutzes	
¹ Die Verwaltung und Leitung des Bevölkerungsschutzes Argantia besteht aus dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.	¹ Die Verwaltung und Leitung des Bevölkerungsschutzes Argantia besteht aus dem Zivilschutzkommandanten und der Zivilschutzstellenleitung.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen
² Sie leitet den Bevölkerungsschutz. Ihr obliegen sämtliche in den Ausführungsbestimmungen und Anhängen der Statuten übertragenen Befugnisse und Aufgaben.	² Sie verwaltet und leitet den Bevölkerungsschutz. Die Sicherheitskommission regelt ihre Befugnisse und Aufgaben in einer Verordnung.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u>: Die Statuten regeln gegenwärtig gar keine Befugnisse der Verwaltung. Die Statuten haben keine Anhänge derzeit. Und anstelle von Ausführungsbestimmungen ist besser der Begriff Verordnung zu verwenden. <u>SID/AMB</u>: Wir schliessen uns dem Kommentar GS an und schlagen zusätzlich vor, in Abs. 2 den Begriff «verwaltet» aufzunehmen, da in Abs. 1 von Verwaltung und Leitung die Rede ist. Aus unserer Sicht sind dies zwei unterschiedliche Tätigkeiten, die auch in Abs. 2 zu erwähnen sind.

§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos	§ 11 Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos	
--	--	--

Die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos richtet sich nach dem Organigramm.	¹ Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung des Zivilschutzkommandos in einer Verordnung.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Dieses Organigramm ist entweder als Anhang zu den Statuten (schwerer zu ändern) oder als Verordnung (einfacher zu ändern) zu erlassen. <u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.
--	---	--

§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos	§ 12 Aufgaben und Kompetenzen des Zivilschutzkommandos	
¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Aufgaben- und Kompetenzreglement.	¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Bei der Erstellung der Verordnung ist das Leistungsprofil des Zivilschutzes zu beachten, das u.a. auch Aufgaben des Zivilschutzkommandos enthält und für die Zivilschutzkompanien verbindlich ist (vgl. Anhang 1 zur Verordnung über den Zivilschutz im Kanton BL).
² Für die Mitglieder des Kommandos besteht ein Pflichtenheft.	² Für die Mitglieder des Kommandos besteht ein Pflichtenheft.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen, vgl. oben.

§ 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab	§ 13 Zusammensetzung der Stabsleitung Regionaler Führungsstab	
Die Zusammensetzung der Stabsleitung richtet sich nach dem Organigramm.	¹ Die Sicherheitskommission regelt die Zusammensetzung der Stabsleitung in einer Verordnung.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Dieses Organigramm ist entweder als Anhang zu den Statuten (schwerer zu ändern) oder als Verordnung (einfacher zu ändern) zu erlassen. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen

§ 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung	§ 14 Aufgaben und Kompetenzen der Stabsleitung	
¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach dem Aufgaben- und Kompetenzreglement.	¹ Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach der Aufgaben- und Kompetenzverordnung.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Die Zweckverbände können keine Reglemente erlassen. Sie haben einzig die Kompetenz, ausführende Verordnungen zu erlassen (§ 34f Abs. 1 GemG). <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen.

² Für die Mitglieder der Stabsleitung besteht ein Pflichtenheft.	² Für die Mitglieder der Stabsleitung besteht ein Pflichtenheft.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen

§ 15 Rechnungsprüfungskommission	§ 15 Rechnungsprüfungskommission	
¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von den Mitgliedsgemeinden nominiert werden. Diese gehören den jeweiligen Rechnungsprüfungs-kommissionen verschiedener Mitgliedgemeinden an.	¹ Die Rechnungsprüfungskommission setzt sich zusammen aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Der Begriff «mindestens» ist anfällig für Diskussionen und Beschwerden. Wir empfehlen stattdessen, je ein Mitglied pro Gemeinde vorzusehen. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
<i>(nicht vorhanden)</i>	^{1bis} Die Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden wählen aus ihrer Mitte ihr Mitglied in der Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbandes.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Die Festlegung des Wahlorganes der Mitglieder der RPK in den Statuten ist gemäss § 34k Abs. 1 GemG vorgeschrieben. Wir empfehlen, dass dies die RPK's aus ihrer Mitte tun. Es wäre aber auch eine Wahl durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung/Einwohnerrat denkbar. <u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.
² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.	² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen

§ 16 Geschäftsprüfungskommission	§ 16 (aufgehoben)	
¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die von den Mitgliedsgemeinden nominiert werden. Diese gehören den jeweiligen Geschäftsprüfungs-kommissionen verschiedener Mitgliedgemeinden an.	¹ <i>(aufgehoben)</i>	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Der Gesetzgeber hat auf die Einführung einer GPK für Zweckverbände verzichtet (siehe LRV 2003/084 , S. 13 und Bericht der FiKo 2003/084a , S. 2). Es handelt sich um ein bewusstes Schweigen. Die Zweckverbände können deshalb keine GPK einsetzen. Stattdessen wird der Zweckverband durch die GPK's der Verbandsgemeinden geprüft (§ 102 Abs. 2 Bst. c GemG).

		<u>SID/AMB</u> : Keine weiteren Bemerkungen.
² Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Ihre Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Gemeindegesetz.	² (aufgehoben)	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Siehe den Kommentar zu § 16 Abs. 1. <u>SID/AMB</u> : Keine weiteren Bemerkungen.

§ 17 Finanzierung, Kostenverteilung	§ 17 Finanzierung, Kostenverteilung	
¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch: a. Gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privater Institutionen b. Beiträge der Mitgliedgemeinden c. Ertrag aus verrechenbaren Dienstleistungen d. Ertrag aus der Rückforderung von Einsatzkosten e. Fremdfinanzierung	¹ Der Zweckverband beschafft seine finanziellen Mittel durch: a. gesetzliche und reglementarische Beiträge der kantonalen Behörden und privaten Institutionen; b. Beiträge der Mitgliedgemeinden; c. Erträge aus verrechenbaren Dienstleistungen; d. Erträge aus der Rückforderung von Einsatzkosten; e. Fremdfinanzierung.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
² Die Entschädigungen wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc. richten sich nach den Ansätzen der Sitzgemeinde.	² Die Sicherheitskommission regelt die Entschädigungen (wie Sitzungsgelder, Kilometerentschädigungen, Spesen etc.) in einer Verordnung.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Wir empfehlen, dass der Zweckverband selbst die Entschädigungen festlegt. Andernfalls sind die Mitgliedgemeinden vom Willen der Sitzgemeinde abhängig. <u>SID/AMB</u> : Wir schliessen uns dem Kommentar der FKD/GS an.
³ Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden (Gemeinderechnungsverordnung).	³ Der Zweckverband führt eine selbständige Rechnung gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Rechnungslegung der Einwohnergemeinden vom 14. Februar 2012 (Gemeinderechnungsverordnung).	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen

§ 18 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung	§ 18 Eigentumsverhältnisse bei Verbandsgründung	
¹ Die Mitgliedsgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbands ein.	¹ Die Mitgliedsgemeinden bringen ihr Material und ihre Ausrüstung entschädigungslos in das Eigentum des Zweckverbands ein.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
² Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die	² Die Mitgliedsgemeinden übergeben ihre Fahrzeuge in das Eigentum des Zweckverbandes. Sie werden den Gemeinden zum aktuellen Buchwert vergütet. Die	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen

Kosten werden gemäss § 20 Abs. 5 verteilt.	Kosten werden gemäss § 20 Abs. 5 verteilt.	
§ 19 Grundeigentum, Miete und Baurecht	§ 19 Grundeigentum, Miete und Baurecht	
¹ Der Zweckverband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.	¹ Der Zweckverband verfügt über die zur Aufgabenerfüllung notwendigen Fahrzeuge, Material und Anlagen.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
² Er kann dazu a. Grundeigentum erwerben oder veräussern; b. Kauf-, Miet-, Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen; c. als Baurechtsnehmer Baurechtsverträge abschliessen; d. Dienstbarkeiten begründen;	² Er kann dazu a. Grundeigentum erwerben oder veräussern; b. Kauf-, Miet-, Leasing- und Unterhaltsverträge abschliessen; c. als Baurechtsnehmer Baurechtsverträge abschliessen; d. Dienstbarkeiten begründen.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
§ 20 Beiträge der Mitgliedgemeinden	§ 20 Beiträge der Mitgliedgemeinden	
¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.	¹ Die Mitgliedgemeinden leisten dem Zweckverband jährliche Beiträge an dessen effektive Ausgaben.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind halbjährlich (per Ende Dezember und Ende Juni) im Voraus fällig.	² Die Beiträge werden aufgrund des jeweiligen Zweckverbandsbudgets berechnet und sind halbjährlich (per Ende Dezember und Ende Juni) im Voraus fällig.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
³ Die Beiträge für Ausgaben, an die die kantonalen Behörden Beiträge leisten, sind für den Zweckverband gebundene Ausgaben.	³ Die Beiträge für Ausgaben, an die die kantonalen Behörden Beiträge leisten, sind für den Zweckverband gebundene Ausgaben.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4.	⁴ Die Beiträge für die übrigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung der Mitgliedgemeinden gemäss Stimmrechtsverteilung § 6 Abs. 4.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Zweckverbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.	⁵ Die Berechnung der Beiträge an die Erfolgs- und Investitionsrechnung des Zweckverbandes erfolgt als Pro-Kopf-Beitrag der Mitgliedgemeinden; massgebend ist die Bevölkerungszahl des ersten Quartals des Vorjahres.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
§ 21 Aufnahme von Darlehen	§ 21 Aufnahme von Darlehen	
Der Zweckverband ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen.	Der Zweckverband ist ermächtigt, Kredite aufzunehmen.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen

		SID/AMB: Keine Bemerkungen
--	--	----------------------------

§ 22 Einsatzkosten	§ 22 Einsatzkosten	
(nicht vorhanden)	¹ Die Verrechnung von Kosten, die im Zusammenhang mit Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und schweren Mangellagen oder deren Bewältigung entstehen, richtet sich nach § 30 BSG BL und § 19 ZSG BL.	Zwingende Änderung FKD/GS: Keine Bemerkungen. SID/AMB: Grundsätzlich richtet sich die Verrechnung von Einsatzkosten aus einem bevölkerungsschutzrelevanten Ereignis nach § 30 Bevölkerungsschutzgesetz BL sowie für den Zivilschutz nach § 19 Zivilschutzgesetz BL. Um Missverständnissen vorzubeugen, schlagen wir eine Präzisierung von § 22 vor. Die Aufgabe kann auch in die Bestimmung von § 7 ergänzend aufgenommen werden.
¹ Eine Verrechnung der Einsatzkosten richtet sich nach dem Entschädigungs- und Gebührenreglement des Bevölkerungsschutz Argantia.	² Die Sicherheitskommission erlässt eine Entschädigungs- und Gebührenverordnung.	Zwingende Änderung FKD/GS: Die Zweckverbände können keine Reglemente erlassen. Sie haben einzig die Kompetenz, ausführende Verordnungen zu erlassen (§ 34f Abs. 1 GemG). SID/AMB: Keine Bemerkungen

§ 23 Ereignis-Fonds	§ 23 Ereignis-Fonds	
Die Mitgliedgemeinden öffnen zur Bevorschussung von Einsatzkosten bei der Bewältigung regionaler Ereignisse einen Ereignis-Fonds. a. Die Mitgliedgemeinden bezahlen als Einmaleinlage zum Zeitpunkt der Verbandsgründung CHF 10.00 pro Einwohner (Stichtag Bevölkerungszahl per 31.12. des Vorjahres vor der Verbandsgründung) b. Die Höhe des Fonds wird mit CHF 500'000.00 begrenzt. c. Beträge darüber hinaus werden an die Mitgliedgemeinden zurückerstattet. d. Die Rückerstattung von bevorschussten Ereigniskosten gemäss § 8 lit. d BSG BL fliessen in den Ereignis-Fonds zurück.	¹ Die Mitgliedgemeinden öffnen zur Bevorschussung von Einsatzkosten bei der Bewältigung regionaler Ereignisse einen Ereignis-Fonds.	Empfohlene Änderung FKD/GS: Es ist sinnvoller, die bisherigen Buchstaben als Absätze zu führen. SID/AMB: Keine Bemerkungen
(nicht vorhanden)	² Die Mitgliedgemeinden bezahlen als Einmaleinlage zum Zeitpunkt der Verbandsgründung CHF 10.00 pro Einwohner (Stichtag	Empfohlene Änderung FKD/GS: Fonds dürfen nicht mittel- oder unmittelbar durch Steuern

	Bevölkerungszahl per 31.12. des Vorjahres vor der Verbandsgründung).	finanziert werden (§ 22 Absatz 3 Gemeinderechnungsverordnung [SGS 180.10]). Diese Bestimmung ist deshalb separat mit dem Leiter der Abteilung Gemeindefinanzen zu überprüfen. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
(nicht vorhanden)	³ Die Höhe des Fonds wird mit CHF 500'000.00 begrenzt.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
(nicht vorhanden)	⁴ Beträge darüber hinaus werden an die Mitgliedsgemeinden zurück-erstattet.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Diese Bestimmung ist separat mit dem Leiter Abteilung Gemeindefinanzen zu überprüfen. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
(nicht vorhanden)	⁵ Die Rückerstattung von bevor-schussten Ereigniskosten gemäss § 8 Bst. d BSG BL fliessen in den Ereignis-Fonds zurück.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
§ 24 Versicherungen	§ 24 Versicherungen	
¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab: a. Versicherung für das ange-stellte Personal b. Versicherungen für Mitglie-der des RFS und zivile Hilfspersonen c. Versicherungen für Fahr-zeuge und Gerätschaften d. Versicherungen für den Be-trieb des Zweckverbandes	¹ Der Zweckverband schliesst folgende Versicherungen ab: a. Versicherung für das ange-stellte Personal; b. Versicherungen für Mitglie-der des RFS und zivile Hilfspersonen; c. Versicherungen für Fahr-zeuge und Gerätschaften; d. Versicherungen für den Be-trieb des Zweckverbandes.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
² Die AdZS sind während ihrem Aufgebot über die Militärversiche-rung versichert.	² Die Versicherung der Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) während ihrem Aufgebot richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992 (MVG) .	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Diese Bestimmung sollte einen Verweis enthalten, da theo-retisch das MVG ändern könnte. <u>SID/AMB</u> : Wir empfehlen, die Ab-kürzung AdZS bei der ersten Er-wähnung auszuschreiben.
§ 25 Grundsatz	§ 25 Grundsatz	
Das Disziplinarwesen der AdZS ist im Bevölkerungsschutzgesetz (BZG) geregelt.	Das Straf- und Disziplinarwesen der AdZS richtet sich nach dem Bundesgesetz über den Bevölke-rungsschutz und den Zivilschutz vom 20. Dezember 2019 (BZG).	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u> : Siehe Bemerkung zu § 1 Abs. 1. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen

§ 26 Zuständigkeit	§ 26 Zuständigkeit	
¹ Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der Zivilschutzorganisation verzeigt.	¹ Widerhandlungen durch AdZS werden durch das Kommando der Zivilschutzorganisation verzeigt.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
² Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.	² Widerhandlungen durch das angestellte Personal werden auf Antrag des Ausschusses durch die Sicherheitskommission verzeigt.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
³ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Ausschuss der Sicherheitskommission.	³ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt der Gemeinderat des Ortes der Übertretung.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : § 34d Absatz 2 GemG lässt keine Übertragung an die Sicherheitskommission oder ihren Ausschuss. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
§ 27 Sanktionen	§ 27 Sanktionen	
¹ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis 5000.00 bestraft.	¹ Widerhandlungen gegen diese Statuten und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen werden mit Bussen bis Fr. 1'000.00 bestraft.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : § 34d Absatz 2 GemG lässt nur Bussen bis CHF 1'000 zu. <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
² Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.	² Die Bussen fallen in die Kasse des Zweckverbands.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen
§ 28 Beitritt, Aufnahme	§ 28 Beitritt, Aufnahme	
¹ Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Sicherheitskommission gemäss § 4.	¹ Die Aufnahme in den Zweckverband bedarf der Zustimmung der Sicherheitskommission sowie der Gemeinderäte sämtlicher bisheriger Mitgliedgemeinden.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u> : Grundsätzlich gilt in der Auslegung der Stabsstelle Gemeinden die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden in einen Zweckverband als Statutenänderung gemäss § 34d Abs. 1 GemG i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 14 ^{quater} GemG. Indessen geht die Bestimmung von § 16 BSG BL – insbesondere dessen Abs. 3 – als lex specialis (spezielleres Recht) und lex posterior (neueres Recht) den allgemeinen Bestimmungen des GemG vor. Aus diesem Grund können Zweckverbände nach BSG BL und ZSG BL neue Mitglieder aufneh-

		men, ohne dass es einer Genehmigung durch die Gemeindeversammlung bedarf. <u>SID/AMB</u>: § 16 Abs. 3 BSG BL statuiert, dass der Zusammenarbeitsvertrag vorsehen kann, dass die Aufnahme von weiteren Einwohnergemeinden in eine bestehende Organisation mit Beschluss der Gemeinderäte der bisherigen Mitglieder möglich ist. Aus Sicht des AMB ist es daher nicht erforderlich, die Aufnahme eines neuen Mitgliedes in den Zweckverband den Gemeindeversammlungen aller Mitgliedsgemeinden vorzulegen.
² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Sicherheitskommission festgelegt.	² Die Aufnahmebedingungen werden durch die Sicherheitskommission festgelegt.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen
³ Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt durch Genehmigung dieser Statuten und der Aufnahmebedingungen gemäss Abs. 2 durch die antragstellende Gemeinde.	³ Der Beitritt zum Zweckverband erfolgt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u>: Die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden untersteht als formelle Änderung der Statuten ebenso wie deren erstmaliger Erlass der Genehmigung durch den Regierungsrat. <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen
§ 29 Austritt	§ 29 Austritt	
¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.	¹ Jede Mitgliedsgemeinde kann mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ihren Austritt aus dem Zweckverband auf das Ende eines Kalenderjahres erklären.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen.
² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes.	² Die eingebrachten Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Zweckverbandes.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen
§ 30 Auflösung und Liquidation	§ 30 Auflösung und Liquidation	
¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren durch die Mehrheit des Gemeinderates der Mitgliedsgemeinden beantragt werden.	¹ Die Auflösung des Zweckverbandes kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren geschlossen werden.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u>: Grundsätzlich gilt in der Auslegung der Stabsstelle Gemeinden die Auflösung eines Zweckverbandes als Statutenänderung gemäss § 34d Abs. 1 GemG i.V.m. § 47 Abs. 1 Ziff. 14^{quater} GemG. Eine solche Auflösung des

		Zweckverbands bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Verbandsgemeinden. Stimmen nicht alle Gemeinden der Auflösung zu, verbleiben diese im Zweckverband. Die Genehmigung der Auflösung durch die anderen Gemeinden wird als Genehmigung des Austritts dieser Gemeinden umgedeutet. <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen
(nicht vorhanden)	² Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlungen aller Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	Zwingende Änderung <u>FKD/GS</u>: Siehe Kommentar zu § 30 Abs. 1. <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen

§ 31 Statutenrevision	§ 31 Statutenrevision	
Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Sicherheitskommission, der Mitgliedgemeinden, der Zustimmung des Amtes für Militär und Bevölkerungsschutz sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	Änderungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Sicherheitskommission, der Mitgliedgemeinden sowie der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen

§ 32 Beschwerde	§ 32 Beschwerde	
¹ Verfügungen der unteren Organe können innert 10 Tagen mit Beschwerde bei der Sicherheitskommission angefochten werden.	¹ Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u>: Wir empfehlen, diese beiden Absätze umzukehren und «untere Organe» zu «anderen Organen des Zweckverbands» zu ändern. <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen
² Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Sicherheitskommission können innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft angefochten werden.	² Verfügungen der anderen Organe des Zweckverbands können innert 10 Tagen bei der Sicherheitskommission angefochten werden.	Empfohlene Änderung <u>FKD/GS</u>: Wir empfehlen, diese beiden Absätze umzukehren und «untere Organe» zu «anderen Organen des Zweckverbands» zu ändern. <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen

§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts	§ 33 Aufhebung bisherigen Rechts	
Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Bevölkerungsschutz der Mitgliedgemeinden aufgehoben.	Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden die Verträge, die Statuten und die Reglemente betreffend den Bevölkerungsschutz der Mitgliedgemeinden aufgehoben.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u>: Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u>: Keine Bemerkungen

§ 34 Inkrafttreten	§ 34 Inkrafttreten	
Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.	Der Zweckverband erhält seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt wurden.	Keine Änderung <u>FKD/GS</u> : Keine Bemerkungen <u>SID/AMB</u> : Keine Bemerkungen

Schlussbemerkungen

Entsprechend der vorhergehenden Ausführungen können wir Ihnen deshalb unter Vorbehalt der Umsetzung aller als zwingend bezeichneten Anmerkungen die Genehmigung in Aussicht stellen. Bitte beachten Sie, dass dieser Vorprüfungsbescheid die erlassende Dienststelle sowie die weiteren zum verwaltungsinternen Mitberichtverfahren eingeladenen Dienststellen im Hinblick auf das spätere Genehmigungsverfahren nicht bindet. Bei allfälligen Fragen zu diesem Vorprüfungsbescheid stehen wir Ihnen gerne weiterhin zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Finanz- und Kirchendirektion
 Stabsstelle Gemeinden

Stefan A. Buchwalder, MLaw, LL.M., Advokat
 Juristischer Mitarbeiter

Einwohnerzahlen

Ort	Region	Q4 / 17	Q4 / 18	Q4 / 19	Q4 / 20	Q4 /21	Q4 / 22	Q1/23	Q3/23
Arisdorf	Altenberg	1644	1651	1662	1699	1710	1726	1736	1732
Frenkendorf	Altenberg	6510	6476	6484	6517	6533	6601	6594	6662
Füllinsdorf	Altenberg	4483	4503	4602	4591	4653	4697	4703	4737
Giebenach	Altenberg	1036	1062	1051	1090	1120	1137	1144	1117
Hersberg	Altenberg	308	320	331	350	354	366	384	390
Lausen	Ergolz	5168	5219	5327	5472	5738	5822	5836	5828
Liestal	Ergolz	14277	14414	14410	14798	15139	15640	15731	15924
Ittingen	Ebenrain	2097	2160	2161	2190	2319	2348	2384	2431
Nusshof	Ebenrain	256	265	262	260	263	281	282	282
Sissach	Ebenrain	6687	6699	6698	6713	6826	6905	6857	6894
Wintersingen	Ebenrain	607	621	608	430	643	619	613	612
Zunzgen	Ebenrain	2510	2570	2622	2637	2722	2748	2771	2769
Total		45583	45960	46218	46747	48020	48890	49035	49378

Annahmen		61.60	30.00	32.00	34.00	35.00	36.00
Erwartete Teuerung (Inflationserwartung)	1.90%	1.80%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%	1.50%
Preisindex (Basis 31.12.2023 = 100)	101.9	103.7	105.3	106.9	108.5	110.1	111.8
Erwartete Veränderung Einwohner (Basis 2023: 49'220)	0.57%	0.57%	0.57%	0.57%	0.57%	0.57%	0.57%
Erwartete AdZS	310	308	150	160	170	175	180
Mittagsverpflegung		12.50	12.50	12.50	12.50	12.50	12.50
Mittagsverpflegung		23'963	11'845	12'824	13'830	14'451	15'086
Dienstkleider (Budget pro AdZS p.a.)		18'212	9'002	12'792	13'602	12'551	13'058

Summe von 2023

Konto (neu)	Kontoname (neu)	ANNAHMEN	BUDGET 2025	BUDGET 2026	BUDGET 2027	BUDGET 2028	BUDGET 2029	BUDGET 2030
1622.3	Behörden und Kommissionen	40'500	42'012	42'643	43'282	43'931	44'590	45'259
1622.301	Löhne Verwaltungs- und Betriebspersonal	267'500	277'489	281'651	285'876	290'164	294'517	298'934
1622.304	Erziehungszulagen	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000	2'000
1622.305	AHV, IV, EO, ALV, Verwaltungskosten	42'800	44'398	45'064	45'740	46'426	47'123	47'830
1622.3052	Pensionskasse	-	-	-	-	-	-	-
1622.3053	Unfallversicherung	-	-	-	-	-	-	-
1622.3054	FAK-Beiträge	-	-	-	-	-	-	-
1622.3055	Krankentaggeldversicherung	-	-	-	-	-	-	-
1622.309	Aus- und Weiterbildung des Personals	15'000	15'560	15'794	16'030	16'271	16'515	16'763
1622.3099	Sonstiger Personalaufwand	5'000	5'187	5'265	5'343	5'424	5'505	5'588
1622.31	Büromaterial	6'000	6'224	6'317	6'412	6'508	6'606	6'705
1622.3101	Betriebs- und Verbrauchsmaterial	15'000	15'560	15'794	16'030	16'271	16'515	16'763
1622.3102	Drucksachen, Publikationen	1'000	1'037	1'053	1'069	1'085	1'101	1'118
1622.3103	Fachliteratur, Zeitschriften	500	519	526	534	542	550	559
1622.3105	Lebensmittel, Versorgung im Kurs	14'250	23'963	11'845	12'824	13'830	14'451	15'086
1622.311	Büromöbel und Geräte	2'000	2'075	2'106	2'137	2'169	2'202	2'235
1622.3111	Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	20'000	20'747	21'058	21'374	21'695	22'020	22'350
1622.3112	Dienstkleider	20'000	18'212	9'002	12'792	13'602	12'551	13'058
1622.3113	EDV Hardware	6'000	6'224	6'317	6'412	6'508	6'606	6'705
1622.3118	Software, Lizenzen (Immaterielle Anlagen)	-	-	-	-	-	-	-
1622.3119	Übrige Anschaffungen	-	-	-	-	-	-	-
1622.312	Ver- und Entsorgung	26'950	27'956	28'376	28'801	29'233	29'672	30'117
1622.313	Dienstleistungen Dritter	16'600	17'220	17'478	17'740	18'006	18'277	18'551
1622.3132	Honorare externe Berater	-	-	-	-	-	-	-
1622.3133	Informatik-Nutzungsaufwand	-	-	-	-	-	-	-
1622.3134	Sachversicherungsprämien	6'000	6'224	6'317	6'412	6'508	6'606	6'705
1622.3137	Steuern und Gebühren	-	-	-	-	-	-	-
1622.3138	Zivilschutzkurse (Kurse und Prüfungen)	-	-	-	-	-	-	-
1622.3144	Unterhalt Hochbauten	-	-	-	-	-	-	-
1622.315	Unterhalt Büromöbel und Geräte	3'000	3'112	3'159	3'206	3'254	3'303	3'353
1622.3151	Unterhalt Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	20'000	20'747	21'058	21'374	21'695	22'020	22'350
1622.3153	Unterhalt Informatik (Hardware)	6'200	6'432	6'528	6'626	6'725	6'826	6'929
1622.3158	Unterhalt immaterielle Anlagen	10'000	10'373	10'529	10'687	10'847	11'010	11'175
1622.316	Mieten, Pacht, Benutzerkosten (Räuml.)	36'600	37'967	38'536	39'114	39'701	40'296	40'901
1622.3161	Mieten, Benützungskosten Mobilien	12'900	13'382	13'582	13'786	13'993	14'203	14'416
1622.317	Reisekosten und Spesen	25'000	25'934	26'323	26'717	27'118	27'525	27'938
1622.3199	Übriger Betriebsaufwand	1'500	1'556	1'579	1'603	1'627	1'651	1'676
1622.3612	Entschädigung an Gemeinden/Zweckverbänden	-	-	-	-	-	-	-

1622.3631	Beiträge an Kanton	150	156	158	160	163	165	168
1622.393	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten	10'000	10'373	10'529	10'687	10'847	11'010	11'175
Gesamtergebnis		632'450.00	662'637.48	650'587.71	664'772.99	676'146.42	685'416.36	696'405.16
Einwohner		49'501	49'783	50'067	50'352	50'639	50'928	51'218
Pro Kopf		12.78	13.31	12.99	13.20	13.35	13.46	13.60

Konto	Bezeichnung	Annahmen	BUDGET 2025	BUDGET 2026	BUDGET 2027	BUDGET 2028	BUDGET 2029	BUDGET 2030
1623.3	Behörden und Kommissionen	57'500	59'647	60'542	61'450	62'372	63'307	64'257
1623.301	RFS - Löhne	-	-	-	-	-	-	-
1623.301	Löhne Verwaltung/ Betriebs Personal	-	-	-	-	-	-	-
1623.305	AHV, IV, EO, ALV, VK	3'000	3'112	3'159	3'206	3'254	3'303	3'353
1623.3052	Pensionskasse	-	-	-	-	-	-	-
1623.3053	Unfallversicherungen	100	104	105	107	108	110	112
1623.3054	Familienausgleichskasse	500	500	500	500	500	500	500
1623.3055	Krankentaggeldversicherung	-	-	-	-	-	-	-
1623.309	Aus- und Weiterbildung	1'000	1'037	1'053	1'069	1'085	1'101	1'118
1623.3099	Sonstiger Personalaufwand	2'500	2'593	2'632	2'672	2'712	2'752	2'794
1623.31	Büromaterial	500	519	526	534	542	550	559
1623.3102	Drucksachen	500	519	526	534	542	550	559
1623.3103	Fachliteratur, Zeitschriften	100	104	105	107	108	110	112
1623.3105	Lebensmittel	1'000	1'037	1'053	1'069	1'085	1'101	1'118
1623.3109	Übriger Material- und Warenaufwand	-	-	-	-	-	-	-
1623.311	Büromöbel- und geräte	300	311	316	321	325	330	335
1623.3111	Apparate, Maschinen, Fahrzeuge, Werkzeuge	300	311	316	321	325	330	335
1623.3112	Dienstkleider	1'000	1'037	1'053	1'069	1'085	1'101	1'118
1623.3113	Informatik (Hardware)	2'500	2'593	2'632	2'672	2'712	2'752	2'794
1623.3118	Software (Lizenzen)	2'000	2'075	2'106	2'137	2'169	2'202	2'235
1623.3119	übrige Anschaffungen	-	-	-	-	-	-	-
1623.312	Ver- und Entsorgung	-	-	-	-	-	-	-
1623.313	Dienstleistungen Dritter	8'000	8'299	8'423	8'550	8'678	8'808	8'940
1623.3131	Planungen und Projekte Dritter	-	-	-	-	-	-	-
1623.3132	Honorare externe Berater, Gutachter, Fachexperten	500	519	526	534	542	550	559
1623.3133	Informatik - Nutzungsaufwand	-	-	-	-	-	-	-
1623.3134	Sachversicherungsprämien	-	-	-	-	-	-	-
1623.3137	Steuern und Gebühren	-	-	-	-	-	-	-
1623.315	Unterhalt Büromöbel und -geräte	-	-	-	-	-	-	-
1623.3153	Unterhalt Informatik (Hardware)	5'000	5'187	5'265	5'343	5'424	5'505	5'588
1623.3158	Unterhalt Informatik (Software)	3'000	3'112	3'159	3'206	3'254	3'303	3'353
1623.316	Mieten, Pachten, Benützungskosten	10'000	10'373	10'529	10'687	10'847	11'010	11'175
1623.317	Reisekosten und -spesen	2'000	2'075	2'106	2'137	2'169	2'202	2'235
1623.3611	Entschädigung an Kanton /Zweckverbände	-	-	-	-	-	-	-
1623.393	Interne Verrechnungen von Betriebs- und Verwaltungskosten	1'000	1'037	1'053	1'069	1'085	1'101	1'118
Total			106'101	107'685	109'293	110'925	112'581	114'263
Einwohner		49'501	49'783	50'067	50'352	50'639	50'928	51'218
Pro kopf			2.13	2.15	2.17	2.19	2.21	2.23

Investitionsplanung Projekt Dodici

Fahrzeuge	Region	Anzahl	Bemerkungen	Bisheriger preis	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Pinzgauer 712M, Jg. 9 Plätze	Altenberg	1	1976	CHF 65'000.00						
Toyota Hiace 9 Plätze	Altenberg	1	1998	CHF 40'000.00		CHF 50'000.00				
Landrover Defender 110TDi	Altenberg	1	2001	CHF 70'000.00				CHF 50'000.00		
Mitsubishi L200 5 Plätze	Altenberg	1	2013	CHF 45'000.00						CHF 50'000.00
Iveco WELAB	Ergolz	1	2014	CHF 120'000.00						
VW T5 9 Plätze	Altenberg	1	2014	CHF 55'000.00						
Mercedes Vito 9 Pl	Ergolz	1	2017	CHF 46'000.00						
Mercedes Vito 9 Pl	Ergolz	1	2018	CHF 46'000.00						
VW T6 9 Plätze	Ebenrain	1	2020	CHF 62'000.00						
Ford Ranger	Ergolz	1	2021	CHF 42'000.00	10'000 Leasing					

Anhänger / Container	Region	Anzahl	Bemerkungen	Bisheriger preis	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Abroll Materialcontainer	Ergolz	2		CHF 23'260.00						
AbroollMulde mini	Ergolz	1		CHF 11'000.00						
Kompressoren 90	Altenberg	4		CHF 6'000.00						
Kompressoren 90 Öler	Altenberg	4		CHF 6'000.00						
Kompressoren 90 Pumpen	Altenberg	4		CHF 6'000.00						
Motorspritze Typ 1 + Material	Altenberg	4		CHF 15'000.00						
Anhänger für Material	Dodici	1	NEU	CHF -	CHF 15'000.00					
Anhänger für Material	Dodici	1	NEU	CHF -	CHF 15'000.00					
Anhänger für Material	Dodici	1	NEU	CHF -			CHF 15'000.00			

IT		Anzahl	Bemerkungen	Bisheriger preis	2025	2026	2027	2028	2029	2030
GSM/ Polycom - Repeater	Ebenrain	1		CHF 17'100.00	CHF 0.00			CHF 0.00		
GSM/ Polycom - Repeater	Altenberg	1		CHF 17'100.00			CHF 15'000.00		CHF 15'000.00	
GSM/ Polycom - Repeater	Ergolz	1		CHF 17'100.00				CHF 15'000.00		CHF 15'000.00
Laptop lenovo ThinkPad E535 (ZS)	Ergolz	11		CHF 7'260.00						CHF 10'000.00
Notebooks (inkl. RFS)	Ebenrain	15		CHF 20'000.00					CHF 0.00	
PC inkl. Monitore, Maus und Tastatur	Altenberg	6		CHF 6'000.00			CHF 5'000.00		CHF 5'000.00	
Plotter	Ebenrain	1		CHF 6'000.00		CHF 10'000.00				

Diverses Material		Anzahl	Bemerkungen	Bisheriger preis	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Notstromaggregat Honda 7 kVA	Alle	2		CHF 4'900.00						CHF 10'000.00
Materialzelt		1		CHF 3'000.00		CHF 5'000.00			CHF 5'000.00	
Kaffeemaschine Cappucino SA	Ergolz	1		CHF 5'000.00						CHF 5'000.00

[illegible]

Technische Hilfe		Anzahl	Bemerkungen	Bisheriger preis	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Beleuchtungsmaterial			Neu	CHF 0.00		CHF 10'000.00		CHF 10'000.00		
Abbaugerät			Neu	CHF 0.00			CHF 20'000.00			
Hochwasserschutz NOAQ Boxwall BW 52	Ergolz	94		CHF 17'202.00					CHF 5'000.00	
Benzinkettensägen			Neu	CHF 0.00			CHF 5'000.00			CHF 5'000.00
Wasserpumpen			Neu	CHF 0.00	CHF 5'000.00			CHF 5'000.00		CHF 5'000.00
Riverside Pumpe	Ebenrain	1		CHF 7'990.00		CHF 8'000.00				CHF 8'000.00
Diverses										

Führungsunterstützung		Region	Anzahl	Bemerkungen	Bisheriger preis	2025	2026	2027	2028	2029	2030

Logistik		Region	Anzahl	Bemerkungen	Bisheriger preis	2025	2026	2027	2028	2029	2030
Materialbewirtschaftung					CHF 0.00	CHF 10'000.00					
Geräteprüfung					CHF 8'000.00				CHF 8'000.00		

Gesatbetrag	CHF 50'000.00	CHF 83'000.00	CHF 65'000.00	CHF 88'000.00	CHF 35'000.00	CHF 108'000.00
Einwohner	49378	49378	49378	49378	49378	49378
pro Kopf betrag	CHF 1.01	CHF 1.68	CHF 1.31	CHF 1.78	CHF 0.70	CHF 2.18